

# Der Tägliche Rat - Feind der Fastnacht

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **71 (1994)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Folge erteilte «ihro Gnaden» die Erlaubnis immer nur für das laufende Jahr, so daß die Regierung sich bis 1798 gezwungen sah, alljährlich einen Venner und den Großweibel abzuordnen, um die Dispens für die bevorstehende Fastenzeit von ihm neu zu erbitten.

Trotz dieser wenig großzügigen Praxis überlegte der Rat 1763, ob nicht auch eine «Dispensation» vom Fleischverbot – nur für etliche Tage – tunlich sei, konnte sich jedoch zu einem entsprechenden Gesuch nicht entschließen<sup>239</sup>. 1766 wurde ein Ratsausschuß beauftragt, die Frage zu studieren, ob in Anbetracht «der harten Witterung die noth nicht erfordere, von ihro bischöflichen Gnaden die Erlaubnis zu begehren, während derselben einige tåg in der wuchen fleisch zu ässen»<sup>240</sup>. Da man von der Angelegenheit nichts mehr vernimmt, ist anzunehmen, der Rat habe ein solches Gesuch für aussichtslos gehalten. Erst zu Anfang 1798, als die revolutionäre Propaganda schon die Greyerzer in Aufruhr versetzte und die französischen Armeen näher rückten, entschloß sich die Regierung zu einem solchen Schritt. Sie bat den Bischof um «die Erlaubnis, damit die allhier befindliche *Garnison* an den zu bestimmenden Tagen Fleisch essen dürfe»<sup>241</sup>. Die Antwort ist unbekannt. Tatsache ist: die Stadt kapitulierte – mit oder ohne Fleisch – am 2. März 1798<sup>242</sup>.

## VI. Der Tägliche Rat – Feind der Fastnacht

Die bisherigen Feststellungen haben deutlich gemacht, daß eine verantwortungsbewußte Obrigkeit gute Gründe hatte, dem festfreudig-vergnügungssüchtigen Volk zu Stadt und Land die Zügel nicht blindlings und gleichgültig schießen zu lassen. Nicht ohne weiteres verständlich erscheint dagegen ihr hartnäckiges Bemühen, nicht nur Auswüchse zu bekämpfen, sondern uralte Volks-

<sup>239</sup> RM 314, 7. Febr. 1763.

<sup>240</sup> RM 317, 24. Jan. 1766.

<sup>241</sup> RM 349, 11. Jan. 1798.

<sup>242</sup> Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 423.

bräuche, die – zumal auf dem Lande – geradezu als Hauptstücke der Fastnacht galten, mit Stumpf und Stiel auszurotten. Dies bleibt noch zu untersuchen und zu erklären.

Zuerst stellt sich die Frage: *Wann* begann die Obrigkeit, sich mit Volksbräuchen zu beschäftigen und Lustbarkeiten zu reglementieren? Faßbar wird ihre Regierungstätigkeit für uns hauptsächlich in den Ratsmanualen, Seckelmeisterrechnungen und Verordnungen. Stellt man auf sie ab, kommt man zum Schluß, sie habe bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts nichts dagegen einzuwenden gehabt, sondern selber gerne mitgefeiert. Von unserer Obrigkeit ist dies bekannt für die Kirchweih, die zu Freiburg von den Trommlern und Pfeifern im Dienste der Stadt eröffnet wurde<sup>243</sup> und den Behörden ein Nachtmahl bescherte. Vom Wohlgefallen der Behörden an öffentlichen Lustbarkeiten zeugen auch mehrere deutschschweizerische Quellen.

Mehrmals verbrachten Bernburger in amtlichem Auftrag die Fastnacht zu Luzern und in der Innerschweiz<sup>244</sup>, doch ihre Stadt erwies sich auch selber als großzügige Gastgeberin. Ihrer Einladung zur Vorfastnacht an Lichtmeß 1464 folgten Behördemitglieder und Freunde aus Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, *Freiburg*, Solothurn, Saanen und anderswo<sup>245</sup>. Ähnliches wird von der Vorfastnacht an Lichtmeß 1465 berichtet, an der außer den schon genannten Gästen Leute aus Frutigen und dem Simmental und wiederum «ouch unser lieben getreuwen Mittburger von *Friburg*» teilnahmen<sup>246</sup>. 1486 waren Schwyz und Thun, 1497 Schwyz und Unterwalden, 1506 Zürcher, Basler und Solothurner in Bern zu Gast<sup>247</sup>. 1521 lud Basel die Luzerner und Waldstätter zur Fast-

<sup>243</sup> RM 164, 31. Aug. 1613.

<sup>244</sup> STADLER (wie Anm. 158), S. 1.

<sup>245</sup> Bendicht TSCHACHTLAN, *Berner-Chronik von dem Jahre 1421 bis in das Jahr 1466*, Bern 1820, S. 333: «... und wurden gar fründlich empfangen. Und hatt man ihr merklichen und großen Kosten; darzu war jederman willig, und zergienng auch mit Liebe.»

<sup>246</sup> Albert BÜCHI, *Freiburgs Bruch mit Österreich, sein Übergang an Savoyen und Anschluß an die Eidgenossenschaft*, Freiburg 1897, S. 117: «... und hatten ein frisch, fruntlich, gutt leben und zergienng mit allem lieb.»

<sup>247</sup> Anton VON TILLIER, *Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern von seinem Ursprunge bis zu seinem Untergang im Jahre 1798*, Bern 1838, Bd. 2, S. 409 und Bd. 3, S. 580.

nacht ein<sup>248</sup>. Die Veranstaltung an der Vorfastnacht ist wohl so zu verstehen, daß man schon an Lichtmeß (2. Februar) zu feiern begann und sich einspielte, daß aber an der eigentlichen Hauptfastnacht jedermann wieder zu Hause sein wollte.

Dieser Festtourismus blieb nicht ohne Nachteile für die Amtsführung. Doch weil er die Pflege der Freundschaft zum Ziele hatte, wird ihm trotzdem eine große staatspolitische Bedeutung bescheinigt:

«Gegenseitige Besuche an Kirchweihen, Schützenfesten und Fastnachten haben in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft zusammen mit dem gemeinsamen Thebäerkult im breiten Volk, mehr für ein gesamtschweizerisches Nationalbewußtsein getan als das Pergament der Bundesbriefe. Die spätmittelalterliche Eidgenossenschaft war weniger eine Vertrags- als vielmehr eine Schwur-, Sakral-, Freß- und Saufgemeinschaft»<sup>249</sup>.

Von fastnächtlichen Gegenbesuchen in der Saanestadt melden unsere Quellen nichts, die Gründe lassen sich nur vermuten. Zumindest für die Berner wäre die Entfernung kein ernsthaftes Hindernis gewesen. Vielleicht wollte man lieber unter sich bleiben, weil man weniger Originelles zu bieten hatte als die Berner und Urschweizer. Oder befürchtete man wegen der Zweisprachigkeit der Bevölkerung Verständigungsschwierigkeiten?

Doch mit einem Schlag ging die Herrlichkeit zu Ende, ging die auf Schwelgerei und Kurzweil aufgebaute Freundeidgenossenschaft in Brüche. Die weltbewegenden Ereignisse des 16. Jahrhunderts veränderten die Einstellung der Obrigkeiten zu den Volksbräuchen und zur Fastnacht im besonderen von Grund auf. In Bern bewirkte der Übergang zum neuen Glauben die große Umkehr, in Freiburg das Konzil von Trient (1545–1563). Die Reformatoren, die das Versagen der Kirchenleitung, die damit verbundenen Mißbräuche und den Sittenzerfall des Klerus verdammt hatten, mußten und wollten in Handel und Wandel mit dem guten Beispiel vorangehen und die Untertanen von Amtes wegen zu einem gottesfürchtig-ehrbaren Leben anhalten. Vor die gleiche Aufgabe sahen sich die

<sup>248</sup> Ludwig SCHWINKHART, *Berner Chronik von 1506 bis 1521*, Bern 1941, S. 249: «Da ward jnen groß eere entbotten an dem jnzug... Die Eydttgnossen wurdent ouch uff alle Zünften geladen, und ward jnen allwegen wol erbotten mit ässen und trinken und anderen kurzwillen.»

<sup>249</sup> MEYER (wie Anm. 29), S. 286.

freiburgischen Behörden gestellt, nachdem sie sich verpflichtet hatten, die Konzilssatzungen für die Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern durchzuführen<sup>250</sup>.

Die frühen Erwähnungen verraten noch keine Feindschaft gegen die Fastnachtsbräuche. Die erste ist ein Erlaß, man solle das Märzenfeuer in Zukunft nicht mehr im Grandfeywald machen<sup>251</sup>. Das läßt die Deutung zu, die Ursache könnte praktischer und nicht grundsätzlicher Natur gewesen sein. Andere Verbote sind nicht ausdrücklich gegen den Brauch, sondern gegen den unpassenden Zeitpunkt gerichtet, vor allem am ersten Tag der Fastenzeit oder noch später<sup>252</sup>, z. B. an der Alten Fastnacht, am ersten Sonntag in der Fastenzeit<sup>253</sup>. Und dann meint man zwischen den Zeilen das Eingeständnis zu spüren, der Rat habe anfangs nicht aus eigenem Antrieb gehandelt, sondern habe zuerst noch selbst von der Notwendigkeit eines ernsthaften Durchgreifens überzeugt werden müssen – von der *geistlichen* Obrigkeit.

Nach der Eroberung und Teilung der Waadt durch Bern und Freiburg im Jahr 1536 war das Bistum Lausanne verwaist. In Freiburg vertrat die Sache der Kirche und des Fürstbischofs im Exil der Propst des Kollegiatstiftes St. Niklaus. Seit 1596 bekleidete dieses Amt Sebastian Werro, der kirchliche Beauftragte für die Durchführung der Konzilsbeschlüsse, ein hochgelehrter, frommer, sittenstrenger und streitbarer Prälat, der mit seinen Predigten, u. a. gegen die Verwilderung der Sitten, die Leute aufschreckte und sich bei der Regierung durch häufige und ungestüme Auftritte – nicht nur wegen der Fastnacht – unbeliebt machte<sup>254</sup>. Ob er das von Bischof Georg von Saluzzo 1455 gegen die Brandons (Märzenfeuer) erlassene Gesetz kannte, ist ungewiß, jedenfalls verurteilte er das gesamte Fastnachtswesen nicht

<sup>250</sup> Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 232–263; Bernard PRONGUÉ, *Katholische Reform*, in: Geschichte des Kantons Freiburg, Freiburg 1991, Bd. 1, S. 349–360.

<sup>251</sup> RM 60, 16. März 1543.

<sup>252</sup> RM 119, 4. und 9. Febr. 1580.

<sup>253</sup> RM 265, 23. Jan. 1714; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>254</sup> PERLER (wie Anm. 234), S. 1–169. Seine kirchliche Laufbahn: 1577 Priesterweihe, 1578 Chorherr zu St. Niklaus, 1579 Stadtpfarrer, 1589 Dekan, 1590 Rücktritt als Stadtpfarrer, Studienaufenthalt in Rom, 1596–1601 Propst, 1594–1614 «Seele und Opfer der Gegenreform».

weniger streng. Wahrscheinlich dachte der mit der Kirchengeschichte vertraute hohe Klerus nie anders.

1598 beschloß der Rat, «uff anhalten des H. Propsten Werro» sei das Tanzen zu unterlassen, auch das Schießen, obwohl einige meinten, es handle sich um eine «dancksagung» für den Sieg bei Grandson, aber die Märzenfeuer möge man heuer noch abhalten, darüber seien noch weitere Beratungen vonnöten<sup>255</sup>. Im folgenden Jahr verbot er das Butzenwerk, das Blotzziehen und alles, was «wider die erbarkeit und billigkeit» sei, nicht aber die Märzenfeuer, nur sollten sie an der Herrenfastnacht, also am Sonntag *vor* dem Aschermittwoch, angezündet werden. Mit diesem halbhatzigen Entscheid unzufrieden, sprach der Propst wenige Wochen später nochmals vor und forderte mit dem Hinweis auf die «Zeit der Penitenz» energisch, Märzenfeuer und Hirs Montag ebenfalls abzuschaffen. Der Rat gab nach, wollte das Verbot jedoch erst «übers Jahr» in Kraft setzen<sup>256</sup>; es auf die bevorstehende Fastnacht bekanntzumachen, dazu war die Zeit vermutlich zu kurz.

Nach elfjähriger Pause stellte der Schreiber fest, die Geistlichkeit mahne ohne Unterlaß gar streng und ernsthaft, das Butzenwerk abzuschaffen, und beklage sich auch wieder über die Märzenfeuer. Und nun beschlossen die Gnädigen Herren einhellig, Butzenwerk, Märzenfeuer und Schießen abzustellen und die Zuwiderhandelnden streng zu bestrafen<sup>257</sup>. Von 1610 an verfolgte die Regierung, ohne sich auf den Klerus zu berufen, eine klare Linie ohne Duldung und Nachsicht.

*Wie aber ging die Obrigkeit vor*, nachdem sie fest entschlossen war, das Fastnachtswesen allen Ernstes zu bekämpfen? Im heutigen politischen System beschließt die vom Volk gewählte Legislative für einzelne Sachgebiete *Gesetze*, die auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft treten und gültig bleiben, bis sie von der gleichen Behörde aufgehoben werden. Über Einführung, Abänderung und Aufhebung hat, teils obligatorisch, teils fakultativ, das Stimmvolk das letzte Wort. Im Gegensatz dazu regierte im Ancien Régime der Kleine oder Tägliche Rat, von Gewaltentrennung

<sup>255</sup> RM 149, 6. Febr. 1598.

<sup>256</sup> RM 150, 21. Jan. und 26. Febr. 1599.

<sup>257</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

unbehelligt, souverän auf dem *Verordnungsweg*, durch Erlasse von Tag zu Tag, und deren Gültigkeitsdauer hing einzig von seinem Gutdünken ab.

*Was wurde verboten?* Nie überbordeten die Lustbarkeiten lauter und übermütiger als vor dem langen Fasten, nie störten sie das geregelte Leben schlimmer, nie hatten sie bössere Schäden zur Folge. Im Kampf gegen die Auswüchse verurteilte die Obrigkeit entweder das gesamte närrische Treiben in Bausch und Bogen<sup>258</sup>, oder sie verbot, einzeln oder gemeinsam mit andern, einzelne Elemente der Fastnacht wie Tanz, Butzenwerk und Maskeraden, Märzenfeuer, Hirs Montag, Schießen, Umzüge und Nachbarschaftsmähler<sup>259</sup>. Der Obrigkeit waren vor allem die bei der Landbevölkerung sehr beliebten Lustbarkeiten Märzenfeuer und Hirs Montag ein Dorn im Auge. Sie schienen vermutlich den Städtern, die gerne geringschätzig auf die Bauern herabschauten, und erst recht dem höfisch-verfeinerten Geschmack der Patrizier, als besonders roh und rückständig.

*Wann wurden die Verbote erlassen?* In der Zeitspanne von 1524 bis 1798 verteilen sich 50 Erlasse gegen das Tanzen, auch jene gegen die Trunksucht, das Rauchen, die Glücksspiele und verschiedene andere Vergnügen über das ganze Kalenderjahr, vorwiegend zwischen Ostern und Jahresende; oft werden mehrere Vergnügen gleichzeitig genannt. Die Erörterungen und Verbote wegen der Neujahrs- und Fastnachtsbräuche – 57 an der Zahl – finden sich gehäuft zwischen dem 30. Dezember und dem 16. März. Manche Erlasse wurden auf die bevorstehende Festzeit hin bekannt gemacht und sofort in Kraft gesetzt, andere als Vorsätze für rechtzeitiges und wirksameres Eingreifen im nächsten Jahr im Protokoll festgehalten.

<sup>258</sup> RM 161, 9. Febr. 1610; RM 162, 1. Febr. 1611; RM 349, 9. Jan. 1798.

<sup>259</sup> RM 154, 30. Jan. 1603; RM 163, 31. Jan. und 14. Febr. 1612; RM 166, 7. und 26. März 1615; RM 168, 31. Jan. 1617; RM 174, 30. Jan. 1623; RM 177, 18. Febr. 1626; RM 194, 28. Jan. 1643; RM 235, 7. Febr. 1684; RM 250, 25. Febr. 1699; RM 258, 4. Jan. 1707; RM 261, 28. Febr. 1710; RM 264, 7. Febr. 1713; RM 165, 23. Jan. 1714; RM 268, 21. Jan. 1717; RM 270, 7. Febr. 1719; RM 271, 30. Dez. 1720; RM 277, 7. März 1726; RM 301, 12. Febr. 1750; RM 307, 12. Jan. 1756; RM 349, 9. Jan. 1798.

*Wie lange sollten die Verbote in Kraft stehen?* Unter diesem Gesichtspunkt lassen sich drei Arten von Verboten unterscheiden: ohne Angabe der beabsichtigten Dauer; befristete und durch besondere Umstände bedingte; unbefristete, endgültige.

*Obne Angabe der Gültigkeitsdauer* sind u. a. die Verbote des «unordentlichen Wesens» am Aschermittwoch<sup>260</sup>, des Butzenwerks und Blotzziehens 1599<sup>261</sup>, 1611 des Fastnachtswesens insgesamt<sup>262</sup>, ferner der Fastnachtsspiele und des Butzenwerks sowie der Reigen und anderer ärgerlicher Tänze<sup>263</sup>, des Spielens und Fluchens<sup>264</sup>, des Ringens<sup>265</sup> und des nächtlichen Singens in den Gassen<sup>266</sup>.

*Befristet* oder wegen außerordentlicher Umstände *vorübergehend* verboten waren vor allem die Tanzanlässe, Bälle, Springen, Ringspringen, zuletzt Paartänze in Privathäusern und Wirtschaften nach 8 Uhr abends, sodann das Maskenlaufen und Vermummten. Als einschränkende Gründe und Fristen werden genannt: 1678 eine achttägige Andacht<sup>267</sup>, 1683 «für diß Jahr» der Türkenkrieg in Österreich<sup>268</sup>, 1690, 1707, 1730 und 1776 kirchliche Jubiläen ohne Angaben der Namen und Sperrfristen<sup>269</sup>, 1719 die Fronleichnamsoktav<sup>270</sup>, im letzten Drittel 1720 und während des ganzen Jahres 1721 die Pest in Marseille<sup>271</sup>. Für die ganzjährigen Verbote der Jahre 1737 und 1740 nennt der Schreiber keinen Grund<sup>272</sup>.

*Dauerverbote.* Die Entschlossenheit, mit der die Obrigkeit im Sinne des Konzils von Trient um 1600 daran ging, während des ganzen Jahres Ordnung und christlichen Lebenswandel einzuführen, widerspiegelt sich im Wortschatz, mit dem sie ihren Verboten Nachdruck verleiht. Die verhaßten Fastnachtsbräuche werden

<sup>260</sup> RM 119, 4. Febr. 1580.

<sup>261</sup> RM 150, 21. Jan. 1599.

<sup>262</sup> RM 162, 1. Febr. 1611.

<sup>263</sup> RM 193, 19. Febr. und 24. Juli 1642.

<sup>264</sup> RM 221, 1. Juli 1670.

<sup>265</sup> RM 234, 5. Nov. 1683.

<sup>266</sup> RM 275, 24. Nov. 1724; RM 283, 2. Dez. 1732.

<sup>267</sup> RM 229, 3. Febr. 1678.

<sup>268</sup> RM 234, 16. Juni 1683.

<sup>269</sup> RM 241, 16. Jan. 1690; RM 258, 4. Jan. 1707; RM 281, 30. Okt. 1730; RM 327, 11. Juli 1776.

<sup>270</sup> RM 270, 7. Juni 1719.

<sup>271</sup> RM 271, 2. Sept. und 30. Dez. 1720.

<sup>272</sup> RM 288, 12. Juli 1737; RM 291, 26. Juli 1740.



selten schlicht verboten<sup>273</sup>, sondern «hochlich<sup>274</sup>, ganz<sup>275</sup>, völliglich» verboten<sup>276</sup>, oder «abgestellt, gänzlich, völlig abgestellt<sup>277</sup>, abgethan und verboten»<sup>278</sup>. Über die wahre Absicht der Regierung, sie endgültig zu beseitigen, also auszurotten, lassen die folgenden Beschlüsse keinen Zweifel aufkommen, sie bestätigen aber auch, daß ihr dies nicht im ersten Ansturm gelang. Das Verbot des Butzenwerks im Jahr 1612 sollte «für alle Jahr», «zun allen zyten gültig syn»<sup>279</sup>, jenes von 1617 bestätigte, daß Butzenwerk und Mummereien «in ewigkeit verboten» seien<sup>280</sup>. Laut dem Erlaß von 1717 sind Märzenfeuer und Hirs Montag «hinführen (inskünftig) völlig abgestellt»<sup>281</sup>. 1726 wurden Märzenfeuer und Hirs Montag «für ein und alle mahl» verboten<sup>282</sup>.

*Wie wurden die Verbote bekannt gemacht?* In der Frühzeit, als Lesen und Schreiben noch Privilegien einiger Auserwählter waren, pflegten die *Weibel* den Städtern die behördlichen Gebote und Verbote mit lauter Stimme vor den Häusern zu verkünden.

Auf diese mündliche Art wurde 1524 auch das Verbot, Mädchen beim Tanzen umzuwerfen oder zu schwingen, in der Stadt, in Bürglen und Düdingen und auf den Musterungen «ussgeschruwen»<sup>283</sup>, und 1598 das Butzenwerk von den Weibeln «abgeschafft»<sup>284</sup>. Weibel machten noch 1744 das Verbot der Tingelen<sup>285</sup>, und 1750 jenes des Tanzens, der Maskeraden und Mummereien an der Alten Fastnacht «von hauß zu hauß» bekannt<sup>286</sup>.

Für Leute, die zu lesen verstanden – sie nahmen von einem Jahrhundert zum andern merklich zu – wurde jeweils «unter der

<sup>273</sup> RM 149, 6. Febr. 1598.

<sup>274</sup> RM 232, 27. Jan. 1781.

<sup>275</sup> RM 218, 9. Febr. 1667; RM 261, 28. Febr. 1710.

<sup>276</sup> RM 235, 7. Febr. 1684; RM 247, 8. März 1696; RM 258, 4. Jan. 1707.

<sup>277</sup> RM 147, 1. März 1596; RM 194, 28. Jan. 1649; RM 220, 12. Febr. 1669.

<sup>278</sup> RM 258, 4. Jan. 1707.

<sup>279</sup> RM 163, 14. Febr. 1612.

<sup>280</sup> RM 168, 31. Jan. 1617.

<sup>281</sup> RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>282</sup> RM 277, 7. März 1726.

<sup>283</sup> RM 42, 29. Juli 1524.

<sup>284</sup> RM 149, 9. Febr. 1598.

<sup>285</sup> RM 295, 27. Aug. 1744.

<sup>286</sup> RM 301, 12. Febr. 1750.

Linde» ein «*Zedel*»<sup>287</sup> angeschlagen, der sie schriftlich informierte, was die Regierung in städtischen Angelegenheiten und in solchen, welche die Bevölkerung des ganzen Standes Freiburg angingen, angeordnet hatte. Da immer nur von der Linde die Rede ist, handelte es sich wohl um den beliebten, aus der Literatur bekannten Treffpunkt in der Nähe des Rathauses; Murtenlinde wird sie im Begleittext unserer Verbote nie genannt<sup>288</sup>. Mindestens 20mal waren Verbote fastnächtlicher Lustbarkeiten am Anschlag unter der Linde zu lesen<sup>289</sup>.

Nachdem der Stadtstaat Freiburg die politische Herrschaft über das Land erworben hatte, zuerst über die Alte Landschaft, dann über die Vogteien, vernahmen die Untertanen Willen und Unwillen der Obrigkeit aus dem Munde ihres Ortspfarrers. Was vom Rat beschlossen und vom Ratsschreiber protokolliert worden war, hatte der Kanzler deutsch und französisch in wohlgesetzte Worte zu fassen, durch Kopisten oder den Buchdrucker vervielfältigen zu lassen und durch die Stadtboten allen Pfarrherren zuzustellen. Diese waren verpflichtet, die Rundschreiben, *Mandate*<sup>290</sup> genannt, den Gläubigen ihres Sprengels am nächsten Sonntag «ab der Kanzel» zu verlesen. Mehrmals verlangte die Regierung von den Ortsgeistlichen mehr als das bloße Verkün-

<sup>287</sup> WAHRIG (wie Anm. 7), S. 1473 Zettel: loses Blatt Papier.

<sup>288</sup> Franz KUENLIN, *Dictionnaire géographique, statistique et historique du Canton de Fribourg*, Freiburg 1832, Première partie, S. 300: Le Tilleul, vulgairement la Tille... C'est là que jadis on affichait dans des cadres grillés toutes les ordonnances et publications. Siehe auch Moritz BOSCHUNG, *Murtenlinde und Murtenlauf in Sage und Wirklichkeit*, in: Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks 42 (1972), S. 80–93.

<sup>289</sup> RM 154, 2. Jan. 1603; RM 168, 31. Jan. 1617; RM 174, 30. Jan. 1623; RM 177, 18. Febr. 1626; RM 182, 17. Febr. 1631; RM 193, 19. Febr. 1642; RM 194, 28. Jan. 1643; RM 201, 17. Febr. 1650; RM 209, 14. Febr. 1658; RM 227, 3. Febr. 1676; RM 232, 27. Jan. 1681; RM 261, 28. Febr. 1710; RM 264, 7. Febr. und 20. Nov. 1713; RM 265, 23. Jan. 1714; RM 268, 21. Jan. und 30. Dez. 1717; RM 270, 7. Febr. 1719; RM 271, 26. April 1720; RM 277, 7. März 1726; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>290</sup> WAHRIG (wie Anm. 7), S. 859 Mandat: Auftrag oder Weisung zur Ausführung einer Angelegenheit. – Nicolas MORARD und Hubert FOERSTER, *Das Staatsarchiv Freiburg. Führer durch die Bestände*, Freiburg 1986, S. 20: «Die Mandatenbücher enthalten in 11 Bänden von 1515 bis 1798 Beschlüsse des Kleinen Rates zu wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Fragen der städtischen und ländlichen Gemeinschaften, so die Festlegung der Lebensmittelpreise, die Regelung des Güter- und Personenverkehrs, die *Einhaltung der guten Sitten*, die Befolgung der Fest- und Feiertagsordnung ...»

den, sie sollten ihr Anliegen auch durch das Predigtwort unterstützen. Pastorale Hilfe war vermutlich am meisten gefragt, als der gestrenge Propst Werro die widerstrebenden Ratsherren dermaßen unter Druck setzte, daß sie so beliebte Sitten wie Tanz und Verkleiden, Märzenfeuer und Hirs Montag wohl oder übel verbieten mußten<sup>291</sup>. Auch 1623 war das Mandat gegen das Butzenwerk von einer Mahnung an die Prediger begleitet<sup>292</sup>. 1655 wurden die Pfarrherren ernsthaft ermahnt, gegen die schwarze Kunst des Riemenziehens zu predigen<sup>293</sup>. Als der Rat 1684 Maskeraden, Bälle und andere Tanzanlässe untersagte, aber kurz darauf «ehrbährliche Tänze tags» gestattete, sollte der Generalvikar auf Ersuchen der Venner den Pfarrern vorschreiben «zu katechisieren»<sup>294</sup>, was wohl besagen will, den Leuten den Unterschied zwischen ehrbaren und nichtehrbaren Tänzen klarzumachen.

Aus den Protokollen ist nicht immer ersichtlich, für welches Zielpublikum ein Mandat bestimmt war. Hingegen steht fest, daß ein *Generalmandat* sich an die Gesamtbevölkerung in der Stadt, in der Alten und Neuen Landschaft richtete, zusätzlich wurde dann der Inhalt in der Stadt auch unter der Linde angeschlagen. Gegenstand von Generalmandaten war alles, was die Obrigkeit den Amtsleuten aller Stufen und den Untertanen in öffentlichen Angelegenheiten vorzuschreiben für gut fand, also auch die meisten Einschränkungen und Verbote von Lustbarkeiten, des Tanzens, der Glücksspiele und vor allem der Fastnachtsbräuche<sup>295</sup>. Mehrere Mandate, zumal Verbote der Märzenfeuer und des Hirs Montags, gingen ausschließlich an die Bevölkerung in der Alten und Neuen Landschaft<sup>296</sup>, fünf an jene der Alten Landschaft

<sup>291</sup> RM 149, 6. März 1598.

<sup>292</sup> RM 174, 30. Jan. 1623.

<sup>293</sup> RM 206, 21. Aug. 1655.

<sup>294</sup> RM 235, 7. Febr. und 6. April 1684.

<sup>295</sup> RM 235, 7. Febr. 1684; RM 257, 22. Aug. 1706; RM 260, 11. April 1709; RM 263, 23. April 1712; RM 264, 7. Febr. 1713; RM 265, 23. Jan. 1714; RM 266, 6. Febr. 1715; RM 268, 21. Jan. 1717; RM 269, 18. Jan. 1718; RM 271, 2. und 10. Sept. und 30. Dez. 1720; RM 280, 30. Mai 1729; RM 283, 31. Juli 1732; RM 288, 12. Juli 1737; RM 291, 26. Juli 1740; RM 305, 11. Sept. 1754; RM 327, 11. Juli 1776; RM 340, 17. Dez. 1789; RM 349, 9. Jan. 1798.

<sup>296</sup> RM 233, 10. Nov. 1682; RM 234, 16. Juni 1683; RM 250, 25. Febr. 1699; RM 259, 13. Febr. 1708; RM 263, 30. April 1712.

allein<sup>297</sup>, einmal sind nur die Pfarreien Tifers und Düdingen angesprochen<sup>298</sup>, zweimal städtische Zünfte<sup>299</sup>.

*Wer war für die Durchführung der Verbote verantwortlich?* Wer überwachte deren Einhaltung, wer zog die Ungehorsamen zur Rechenschaft und bestrafte sie? Nach Recht und Brauch war es Aufgabe der vier *Venner*, nicht nur die Wehrbereitschaft ihres Stadtviertels und der dazugehörigen Landpfarreien sicherzustellen, sondern auch darüber zu wachen, daß Behörden, Bürger und Untertanen die Gesetze und Verordnungen befolgten. Zahlreiche Textstellen in den Ratsmanualen bestätigen, wie wichtig ihre Tätigkeit beim Durchsetzen der Verbote in der Stadt und in der Alten Landschaft war. Sie allein waren hier zuständig, im Rahmen der Ratsbestimmungen Tanzanlässe zu bewilligen<sup>300</sup>, und der Rat verließ sich darauf, daß sie darüber «das Aufsehen» hatten und «eine emsige obsicht» trugen<sup>301</sup>. Sie waren befugt, Fehlbare festzunehmen und zu büßen, wenn nötig ins Gefängnis zu werfen («inzuthun, zu thürmen, in arrest zu ziehen»)<sup>302</sup>. Für die gleichen Tätigkeiten waren in den Neuen Landschaften die Landvögte zuständig<sup>303</sup>.

Die Polizeigewalt teilten die *Venner* mit dem *Burgermeister*<sup>304</sup> und dem *Großweibel*<sup>305</sup>, dem mehrere *Weibel*<sup>306</sup> unterstanden, die auch von den *Vennern* eingesetzt wurden<sup>307</sup>.

<sup>297</sup> RM 255, 9. Aug. 1704; RM 261, 28. Febr. 1712; RM 271, 26. April 1720; RM 277, 7. März und 2. Dez. 1726.

<sup>298</sup> RM 235, 1. Febr. 1684.

<sup>299</sup> RM 238, 30. Okt. 1687; RM 265, 23. Jan. 1714.

<sup>300</sup> RM 208, 20. Aug. 1657; RM 235, 2. Mai 1684.

<sup>301</sup> RM 170, 18. Hornung 1619; RM 175, 9. Jan. 1624; RM 224, 18. Juni 1673; RM 257, 22. Aug. 1706; RM 267, 28. Febr. 1716; RM 271, 26. April 1720; RM 274, 31. Mai 1723; RM 344, 24. Jan. 1793.

<sup>302</sup> RM 182, 17. Febr. 1631; RM 218, 27. Juli 1667; RM 227, 3. Febr. 1676; RM 232, 27. Jan. 1681; RM 256, 23. Dez. 1705; RM 293, 15. März 1742; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>303</sup> RM 344, 4. Jan., 2. Mai und 9. Sept. 1793; RM 346, 21. Dez. 1795.

<sup>304</sup> RM 162, 1. Febr. 1611; RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>305</sup> RM 206, 21. Aug. 1655; RM 256, 23. Dez. 1705; RM 260, 26. Nov. 1709; RM 261, 27. Nov. 1710; RM 262, 23. Nov. 1711.

<sup>306</sup> WAHRIG (wie Anm. 7), S. 1419 Amts- oder Gerichtsdienner: Als Überbringer von Botschaften und Vorladungen waren sie die Verbindungsleute der Behörden zu andern Amtsstellen, zu Bürgern und Untertanen.

<sup>307</sup> RM 42, 29. Juli 1524; RM 149, 9. Febr. 1598; RM 167, 16. Sept. 1616; RM 295, 27. Aug. 1744.

Wie gut die Ratsverordnungen in der Alten Landschaft befolgt wurden, hing weitgehend von der Autorität der *Geschworenen*<sup>308</sup> ab. Die Obrigkeit nahm es ihnen übel, wenn sie dieser oft schwierigen Aufgabe nicht gewachsen waren, und ließ sie durch die Venner «hernehmen»<sup>309</sup>.

Da lange keine Polizeitruppe zur Verfügung stand, genügten Venner und Weibel nicht immer, um die Verbote durchzusetzen, dann durften andere Beamte ihnen zu Hilfe kommen. 1583 sollten die *Bettelvögte* die Ungehorsamen büßen, die auf den Gassen welsch sangen und Eßwaren welsch ausriefen<sup>310</sup>. Da sie zur Bekämpfung der Bettelei und zur Vertreibung der fremden Bettler sozusagen Tag und Nacht unterwegs waren, ließen sich beide Aufgaben im gleichen Arbeitsgang erledigen. Sodann ermächtigte die Regierung 1631 «alle des Regiments», also *alle Patrizier*, Nachtruhestörer festzunehmen und in den Gefängnisturm zu werfen<sup>311</sup>, und 1687 gestattete sie sogar eine Art Selbstjustiz: Nächtliche Diebe durfte man einfach «niederschießen»<sup>312</sup>. 1723 wurden die *Nachtwächter* beauftragt, Studenten, die sie in Wirtshäusern antrafen, über Nacht ins Wachthaus einzusperren<sup>313</sup>.

Im Kampf gegen die Fastnacht hielt sich die Obrigkeit nicht immer an die altgewohnte Rechtsordnung. Als sie zu Beginn des 17. Jahrhunderts auf Drängen der Geistlichkeit eine scharfe Gangart nicht nur gegen Mißbräuche, sondern gegen die Bräuche selbst einschlug, ließ sie ihre Maßnahmen nicht durch die gesetzmäßigen Organe allein vollziehen, sondern gewährte dazu einem gewissen Bonus Morel, der hauptamtlich in der Armenfürsorge tätig war, freie Hand.

Um Armenfürsorge und Wohltätigkeit kümmerten sich von alters her wohlhabende Privatleute und Klöster, doch am wirksamsten das von der Gemeinde gestiftete *Liebfrauenspital* und die *Heiliggeistbruderschaft*, die von Anfang an eng zusammenarbeiteten. Beide waren Eigentümer vieler Landgüter und widmeten ihre Einkünfte voll und ganz den Bedürftigen. Bevor die Anstalt – bis

<sup>308</sup> Von den Männern der Pfarrei gewählt und vom Täglichen Rat vereidigt, erfüllten sie kirchliche und weltliche Aufgaben und waren verantwortlich für die lokale Selbstverwaltung sowie für die Durchführung der von der Stadt erlassenen Gesetze und Verordnungen auf dem Lande.

<sup>309</sup> RM 79, 18. Jan. 1559; RM 277, 7. März 1726.

<sup>310</sup> RM 125, 11. Mai 1583.

<sup>311</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>312</sup> RM 238, 19. Mai 1687.

<sup>313</sup> RM 274, 31. Mai 1723.

1681 auf dem heutigen Ulmenplatz – sich zum Spital in unserem Sinn zu entwickeln begann, war sie Zuflucht und Aufenthaltsort für Pflegebedürftige, Waisen, Invalide, Greise und Geisteskranke, sie nahm sich aber auch der Stadtarmen und Bettler an, indem sie ihnen täglich aus dem Mushafen Suppe und Brot, an bestimmten Tagen auch Käse, Eier, Fleisch und Wein austeilte, all dies unter der Leitung und Aufsicht der Regierung<sup>314</sup>. Die Nahrungsmittel für den Mushafen wurden von der Bruderschaft geliefert, das Austeilen besorgte der Spitalmeister, bis der Rat, um ihn zu entlasten, diese Arbeit 1609 dem Bonus Morel übertrug<sup>315</sup>. Damit hatte die Regierung – ohne formellen Beschluß – das Amt des Armenfürsorgers geschaffen und ihm den Titel «Usrichter des Allmussens»<sup>316</sup> gegeben, später wurde er Usspender, Almosner und Elemosinarius genannt.

Morel wohnte im Auquartier und saß von 1610 bis 1616 im Großen Rat der Zweihundert<sup>317</sup>. Von 1610 bis 1612 arbeitete er «passim» (vorübergehend) als Sekretär des Bruderschaftsmeisters, als Almosner amtete er von 1612 bis 1616<sup>318</sup>. In den Protokollen tritt er vor allem als draufgängerischer Verfolger der Fastnachtsnarren in Erscheinung. Eine formelle Einsetzung in dieses Nebenamt sucht man umsonst, doch praktisch wirkt er wie ein *Sonderbeauftragter* zur Ausmerzung der Fastnachtsbräuche. Daß er mit den Bedürftigen, die auf das Gemeindealmozen der Speisung und auf sein Wohlwollen angewiesen waren, nicht durchwegs mildtätig umging, läßt 1614 der tadelnde und mahnende Vermerk hinter seiner Bestätigung als Usspender vermuten: «Sol frindlicher syn»<sup>319</sup>, freundlicher. Wie muß er erst mit Missetätern umgesprungen sein!

Morel geht entschlossen und tatkräftig ans Werk, stellt Nachforschungen über Verdächtige an und verhört sie, er büßt Vermummte und Schützen; Teilnehmer an Märzenfeuern läßt er einsperren und zitiert sie vor den Rat<sup>320</sup>, bis diesem 1615 dessen Vorgehen bedenklich vorkommt, rabiät und schematisch<sup>321</sup>.

<sup>314</sup> Jeanne NIQUILLE, *L'Hôpital de Notre-Dame à Fribourg*, in: ASHF 11 (1921), S. 267–424; Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 152; Jeanne NIQUILLE, *Les premières institutions sociales*, in: Fribourg-Freiburg 1157–1481, Freiburg 1957, S. 233.

<sup>315</sup> RM 160, 17. Dez. 1609.

<sup>316</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

<sup>317</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 325, 329, 334, 341v, 347, 352v, 356.

<sup>318</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 338, 343, 349, 354, 360.

<sup>319</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 349.

<sup>320</sup> RM 161, 9. Febr. 1610; RM 162, 1. Febr. 1611; RM 163, 31. Jan. 1612.

<sup>321</sup> RM 166, 26. März 1615: «Butzenwerck und Mertzenfüwr. In abschaffung wellicher Bone satzsam procedieren sol und nit discerniert etliche anlangende die sich nit vergriffen...» RM 167, 12. Hornung 1616: Pfändung eines Gebüßten für 100 Pfund.

Im Sommer 1616 Morels Absturz. Bäcker, Metzger und Bauern verklagen ihn, er beziehe für den Mushafen «victualien» (Lebensmittel) und bleibe alle Rechnungen schuldig. Ein Augenschein überzeugt die Venner von der Mißwirtschaft. Dem Mushafen fehlt es an Vorräten, an Korn und Geld, und die ambulanten Almosenempfänger kommen zu kurz. Nach fünf Tagen Haft wird Morel frei, um mit Hilfe des Gerichtsschreibers und des Spitalschreibers seine Abrechnung zu erstellen und einem Ratsausschuß zur Prüfung vorzulegen. Ihm werden Nachlässigkeit, Versäumnisse und Ungehorsam vorgeworfen, er wird abgesetzt, bei der Amtsübergabe an den Nachfolger Hans Boßhart böse Worte und Handgemeine. Mit Ausreden und Flucht in die Krankheit («Migräne», Pestverdacht, Depression) gelingt es ihm, die Rechenschaft über Amtsführung und Schulden bis Ende Oktober hinauszuzögern<sup>322</sup>, an Allerheiligen ist Morel ein toter Mann, dem der Kanzler bescheinigt, er sei an seinem Amt zerbrochen<sup>323</sup>.

Alles spricht dafür, Morel habe sich mit seiner Doppelaufgabe übernommen, doch erdrückt hat ihn offenbar die Last seines Hauptamtes, dem er während der schweren Pestepidemie nicht mehr gewachsen war. An diesem Ausgang war der Rat mitschuldig. Zweimal hatte ihm der Almosner am 1. Juli 1616 die Verschlimmerung der Lage geschildert, hatte ihn dringend «um hilff und bystand» gebeten, weil er sich allein nicht mehr zu helfen wußte, es lägen in so vielen Häusern Pestkranke, «daß ers nimmer erschwingen möge». Unter dem Vorwand, es seien Mißbräuche infolge unberechtigter Ansprüche zu befürchten, bewilligten ihm die Ratsherren nur «korn und etwas gelt»<sup>324</sup>. So endeten *Sonderauftrag und Ausnahmestand* mit einer Katastrophe, politisch mit einem Debakel, persönlich mit einer tödlichen Tragödie.

Glaubwürdig erklären läßt sich das rechtsgeschichtlich seltsame Zwischenspiel nur durch die außerordentlich schwierigen Zeitumstände. Die *Pest*, die das ganze öffentliche und private

<sup>322</sup> RM 167, 26., 28. und 30. Juli; 4., 17., 18. und 25. Aug.; 1., 9., 16., 20., 23. und 27. Sept.; 23. Weinmonat und 27. Okt. 1616.

<sup>323</sup> Besatzungsbuch 12, fol. 356, Vermerk bei der letzten Wahl in den Großen Rat 1616: «obyt prae nimia vexatione ratione officii Bonus Morel + omnium sanctorum.»

<sup>324</sup> RM 167, 1. Juli 1616.

Leben durcheinanderbrachte, lähmte auch die Amtstätigkeiten der Behörden. Zudem waren die Venner damals doppelt beansprucht: durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen und wegen der andauernden politischen Konflikte in der Nachbarschaft durch militärische Vorkehren. Dies entschuldigt jedoch das Ratskollodium, das Morel in seiner Not im Stich ließ, nur teilweise.

Für uns ergeben sich daraus zwei Erkenntnisse: Nicht einmal der Schwarze Tod vermochte das närrische Treiben abzustellen, und der von der Pest behinderten Obrigkeit war im Kampf gegen die Fastnacht jedes Mittel recht.

*Wie wurden die Ungehorsamen bestraft?* Nicht anders als überall und zu allen Zeiten: entweder an Hab und Gut oder durch Freiheitsentzug – oder mit beiden zugleich, schon damals vorwiegend mit *Geldbußen*. Wer nach 1543 im Grandfeywald ein Märzenfeuer anzündete, zahlte 3 Pfund<sup>325</sup>. Auf der Gasse «zu ring in welsch singen», kostete 1564 10 Pfund<sup>326</sup>, und 1583 sollten die Bettelvögte den Personen, die öffentlich welsch sangen oder Milch, Senf, Pasteten und andere Dinge welsch ausriefen, 6 Groschen abnehmen<sup>327</sup>. Die Töchter, die beim Reigentanz Blumensträuße austeilten, mußten ihr freundliches Tun mit 3 Pfund büßen<sup>328</sup>. Das Tabakrauchen wurde 1667 jedes Mal mit 2 Kronen bestraft<sup>329</sup>. Das Spielen und Zechen während des Gottesdienstes, den Gästen schon 1620 mit 10 Pfund Buße und 1681 nochmals verboten, kam den Wirt, der es duldete, 1715 auf 100 Pfund zu stehen<sup>330</sup>. Wer bei verbotenen Tanzanlässen oder Tanzarten ertappt wurde, hatte 3 oder 10 oder 50 Pfund unvorhergesehene Auslagen<sup>331</sup>, bei nächtlichen Bällen zuerst 100<sup>332</sup>, später noch 50 Kronen<sup>333</sup>. Jeder getanzte Walzer mußte dem Tänzer, der Tänze-

<sup>325</sup> RM 60, 16. März 1543.

<sup>326</sup> RM 89, 19. März 1564.

<sup>327</sup> RM 125, 11. Mai 1583.

<sup>328</sup> RM 154, 30. Jan. 1603.

<sup>329</sup> RM 218, 27. Juli 1667.

<sup>330</sup> RM 171, 14. Febr. 1620; RM 232, 26. Aug. 1681; RM 266, 6. Febr. 1715.

<sup>331</sup> RM 42, 29. Juli 1524; RM 232, 26. Aug. 1681; RM 270, 17. Juni 1719; RM 293, 15. März 1742; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>332</sup> RM 224, 18. Jan. 1673.

<sup>333</sup> RM 227, 3. Febr. 1676.



rin und der aufspielenden Musikkapelle je 12 Pfund Buße wert sein<sup>334</sup>. Mit 50 Pfund wurde auch gebüßt, wer zum Vergnügen Schüsse abfeuerte oder an einem Märzenfeuer mitfeierte, besonders hart sollten Maskierte und Schellenträger behandelt werden, hingegen gingen Kinder unter zehn Jahren (wie in Bern) straffrei aus<sup>335</sup>.

Den *Freiheitsentzug* konnten die Venner, der Burgermeister und der Großweibel verfügen, sie hatten die Gewalt, Missetäter oder Verdächtige festzunehmen und gefangenzusetzen. Doch 1631 erteilte der Rat allen Herren «des Regiments» die Befugnis, horrende und schreiende Nachtruhestörer und «dergleichen Gesellen inzuthun und zu thürmen»<sup>336</sup>. Gefangenschaft drohte 1650 jenen, die «nach mitternacht gassatum härumb gehen»<sup>337</sup>, Arrest 1705 den Nachtschwärmern, die nach der Betzeit noch auf den Gassen sangen<sup>338</sup>.

Nicht selten strafte die Obrigkeit *doppelt*: am Eigentum und an der persönlichen Freiheit, so 1610 für die Teilnahme an Butzenwerk und Märzenfeuer mit Bußen von 10 bis 50 Pfund und 24 Stunden bei Wasser und Brot<sup>339</sup>. Jeder der «mutwilligen Hirsensammler» von Bösinggen hatte 1642 nach 6 Tagen Haft 30 Pfund Buße und die Kosten zu bezahlen<sup>340</sup>. Für Glücksspiele waren 1717 25 bis 50 Pfund und 3 Tage Gefängnis angedroht<sup>341</sup>. Tabakrauchen war 1718 kein harmloses Vergnügen, man riskierte 2 bis 6 Pfund Buße und 24 Stunden hinter Gittern<sup>342</sup>.

Nicht immer wurde nach festgelegtem Tarif bestraft, mehrmals ist die Rede von *willkürlicher Strafe*. Dabei hatten die Behörden – meistens die Venner – die Möglichkeit, die besonderen Umstände eines Falles zu berücksichtigen und ein Strafurteil nach freiem Ermessen zu fällen. Willkürlich durften gestraft werden das Mas-

<sup>334</sup> RM 340, 17. Dez. 1789.

<sup>335</sup> RM 161, 9. Febr. 1610; RM 166, 26. März 1615; RM 197, 19. Jan. 1646; RM 301, 12. Febr. 1750.

<sup>336</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>337</sup> RM 201, 17. Febr. 1650.

<sup>338</sup> RM 256, 23. Dez. 1705.

<sup>339</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

<sup>340</sup> RM 193, 26. März 1642.

<sup>341</sup> RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>342</sup> RM 269, 22. Febr. 1718.

kenlaufen und zeitweise das Tanzen<sup>343</sup>, das Stubetengehen<sup>344</sup>, einmal das Tanzen und Springen<sup>345</sup>, ferner die Narren, die um Märzenfeuer tanzten und den Hirsmontag feierten<sup>346</sup>. Zu «hocher straff» neigten die Gnädigen Herren für das verhaßte nächtliche Singen und Schreien vor den Häusern<sup>347</sup>. Wer sich nach 6 Uhr abends auf einem kleinen Schlitten vergnügte, brauchte kein Geld bei sich zu haben, er war mit dem Verlust des Schlittens bestraft genug<sup>348</sup>. Die Riemenzieher hinter Galmis (Charmey) und Plaffeyen sollten gleich behandelt werden wie «Unholde und Diebe»<sup>349</sup>. Dem Rat lag daran, daß Fehlbare «ohne support», «ohne respect und ansehen der person ... auf gleichem Fuß» bestraft wurden<sup>350</sup>. Eine nicht zu unterschätzende Verschärfung der genannten Strafen war «der Herren Venner und obrigkeitliche ungnad»<sup>351</sup>.

*Was geschah mit den Bußgeldern?* Sie kamen entweder den *ausführenden Organen* zugute und bildeten einen Teil ihrer Entlohnung, oder sie waren *gemeinnützigen Werken* gewidmet. Von den 3 Pfunden, die unordentlich Tanzende 1524 zu entrichten hatten, sollte die eine Hälfte den Weibern, die andere «dem heyligen Sant Niclausen», der Stiftskirche in der Stadt, gehören<sup>352</sup>. Die 6 Groschen, welche die Bettelvögte den beim welsch Singen und Ausrufen Ertappten abnahmen, waren ihnen «umb ir belohnung» zugedacht<sup>353</sup>. 1610 wurde dem Almosner Morel befohlen, die 50 Pfund von den wegen Märzenfeuern und Schüssen Gestraften «den *armen* zur stüwr» zukommen zu lassen<sup>354</sup>, das Bußgeld für das Märzenfeuer, das die von Neyruz 1611 angezündet hatten, gab

<sup>343</sup> RM 179, 19. Jan. 1646; RM 232, 27. Jan. 1681.

<sup>344</sup> RM 233, 10. Nov. 1682.

<sup>345</sup> RM 257, 22. Aug. 1706.

<sup>346</sup> RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>347</sup> RM 262, 23. Nov. 1711; RM 263, 23. Nov. 1712; RM 264, 20. Nov. 1713.

<sup>348</sup> RM 344, 23. Jan. 1793.

<sup>349</sup> RM 206, 21. Aug. 1655.

<sup>350</sup> RM 166, 24. März 1615; RM 175, 9. Jan. 1684; RM 268, 30. Dez. 1717.

<sup>351</sup> RM 218, 3. Febr. 1667.

<sup>352</sup> RM 42, 29. Juli 1524.

<sup>353</sup> RM 125, 11. Mai 1583.

<sup>354</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

er von sich aus an die «reparation der *kilchen*»<sup>355</sup>. Der *Fabrik*<sup>356</sup> sollten die Gelder zugute kommen, die 1626 als Bußen für Butzenwerk und Maskeraden<sup>357</sup> und 1642 von den mutwilligen Hirsensammlern in Bösinggen eingezogen wurden<sup>358</sup>. 50 Pfund Buße waren 1742 für jede Übertretung der neuen Kilbiordnung ange-  
setzt; davon bekamen die Venner als Ansporn und Rückenstärkung 40, der Kirchmeier für die dortige Pfarrkirche 10 Pfund<sup>359</sup>. Viele Verbote mit Androhung von Bußen nennen keine Zweckbestimmung.

Da die Gelder in die Sonderkassen der Venner, des Burgermeisters, des Großweibels und – kurz – des Almosners flossen, werden die Auswirkungen der Bußpraxis in den Seckelmeisterrechnungen (SMR), in der Staatsbuchhaltung, nicht faßbar. Nur zwei Ausgaben sind mir aufgefallen: 1728 unter den Kosten der Reiter und Fußboten 6 Pfund an Tischhauwer für das Austragen der Verbote gegen das Tanzen und Maskieren<sup>360</sup>, und 1743 24 Pfund an den Herrn Substituten für die Abfassung der Generalmandate gegen die Märszenfeuer<sup>361</sup>. Dieses Verbot ist im Ratsmanual nicht erwähnt.

*Wer war ungehorsam?* Verglichen mit den zahlreichen Verboten, vernimmt man höchst selten Namen von Fehlbaren, sogar in der *Stadt*, wo sich die Übertretungen meist auf den Gassen, unter den Augen der Obrigkeit und ihrer Organe abspielten und wegen des Lärms in der Neujahrszeit und in der Fastnacht orten ließen. Verstöße auf dem *Land* kamen der Obrigkeit vermutlich nur dann zu Ohren, wenn Pfarrer oder gewissenhaft-pflichtbewußte Geschworene Anzeige erstatteten oder wenn die Täter von Privaten

<sup>355</sup> RM 163, 31. Jan. 1612.

<sup>356</sup> *Schweizer Lexikon* (wie Anm. 3), Bd. 1, Sp. 947 Kirchenfabrik = Bauhütte, ursprünglich Werkstätte für den Bau einer Kirche (ital. *fabricca del duomo*), seit der Gotik (13. Jh.) Verbände der Bauleute, vor allem der Steinmetzen. – WAHRIG (wie Anm. 7), S. 235 Bauhütte: Im Mittelalter Vereinigung der an einem Kirchenbau arbeitenden Steinmetzen mit bestimmten Regeln, Vorschriften, Bräuchen. In Freiburg Stiftung oder Fonds für Ausbau und Unterhalt der Stadtkirche St. Niklaus, vgl. J.-D. BLAVIGNAC, *Comptes de dépenses de la construction du clocher de Saint-Nicolas à Fribourg en Suisse*, Paris 1858.

<sup>357</sup> RM 177, 18. Febr. 1626.

<sup>358</sup> RM 193, 26. März 1642.

<sup>359</sup> RM 293, 15. März 1742.

<sup>360</sup> SMR 523, 5. Febr. 1728.

<sup>361</sup> SMR 538, 1743.

denunziert wurden, vielleicht von Geschädigten, Beleidigten, von Feinden oder Spitzeln. Statt aus dieser Seltenheit voreilige Schlüsse auf Wohlverhalten der Bevölkerung oder auf Mißerfolg der Verbote zu ziehen, ist zu bedenken, daß in den Protokollen nur das sichtbar wird, was als schwerwiegender Fall vor den Rat kam und ausführlich verhandelt wurde, nicht aber das, was die ausführenden Organe eigenmächtig erledigen konnten. Missetäter festzunehmen und zu identifizieren, war kein leichtes Unterfangen, im Getümmel des allgemein üblichen Maskenlaufens konnten sie leicht entkommen, zumal nicht nur eine Straßenbeleuchtung, sondern auch eine Polizeitruppe fehlte. So muß sich die Antwort auf die obige Frage auf wenige Namen und einige Ortsangaben beschränken.

Statt einzuschreiten, sähen sie den Unsitten pflichtvergessen zu, mußten sich die Geschworenen von *Treffels* (Treyvaux), *Plaf-feyen*, *Giffers* und *Rechthalten* 1559 vorwerfen lassen, als im Rathaus auf andern Wegen ruchbar wurde, daß die dortigen Wirte mit ihren Gästen – in Rechthalten machte sogar der Priester mit – während der ganzen Christnacht gespielt und gezecht hatten<sup>362</sup>. Wurde von den Sündern in der Stadt ein einziger erkannt? Jedenfalls nennt der Schreiber außer dem folgenden keinen andern Namen. Unter den «tollen Gesellen», die der Almosner Morel 1610 zur Rechenschaft ziehen und strafen sollte, weil sie nachts mit Trommeln und ärgerlichem Geschrei in der Stadt herumgezogen waren, befand sich – wohl kaum zur Freude seines Vaters – ausgerechnet ein junger *Brandenburger*, ein Ratsherrensohn<sup>363</sup>. 1611 sollte der Bürgermeister die Namen Verbutzter von einem Knaben im Haus des Webers *Ternio* erfragen<sup>364</sup>. Dem Verbot zum Trotz hatten «*die von Neyruz*» 1611 ein Märzenfeuer veranstaltet, wofür der obgenannte Morel sie gestraft und damit Rechte der Abtei Altenryf geritzt hatte, was noch ein Jahr später zu reden gab<sup>365</sup>. 1619 mahnt der Rat den Venner der *Neustadt*, wo gestern das Butzenwerk «gewaltig umgeloffen», mit einem «scharpfen Zedel», die für Märzenfeuer und Butzenwerk Verantwortlichen

<sup>362</sup> RM 78, 29. Dez. 1558; RM 79, 18. Jan. 1559.

<sup>363</sup> RM 161, 26. Febr. 1610.

<sup>364</sup> RM 162, 1. Febr. 1611.

<sup>365</sup> RM 163, 31. Jan. 1612.

vorzunehmen<sup>366</sup>. Wegen eines priesterfeindlichen Vorfalles beim Butzenwerk kommt 1631 das *Wirtsbaus* «*Zum Hirtzen*» ins Gerede<sup>367</sup>, 1665 bringt das Tabakrauchen das «*Weißer Rößlein*» bei der Regierung in Verruf<sup>368</sup>, und 1713 wird die *Goltgasse* wegen ihres Nachbarschaftsmahls eigens erwähnt<sup>369</sup>.

Wahrscheinlich kümmerte man sich zeitweise in den stadtfernen Pfarreien der Alten Landschaft wenig um gewisse Verbote und fühlte sich vor behördlicher Überwachung sicher, zu Unrecht, wie sich gelegentlich herausstellte. Jedenfalls wurden *Peter Balsinger* und ein *Brügger*, deren Wohnort der Schreiber verschweigt, 1616 wegen ihrer Mitwirkung an einem Märzenfeuer empfindlich gebüßt<sup>370</sup>. Und die Butzen, die 1619 in *Gurmels* haufenweise umgelaufen waren und ein Märzenfeuer gezündet hatten, wurden angezeigt und vor den Rat zitiert<sup>371</sup>. *Hans Zubi* und *Peter Krummen* aus *Bösingen* wurden 1642 im Gefängnis unter Eid «ernsthaftig examiniert», mußten wegen ihrer «Mummery in der heiden gstalt» um Verzeihung bitten, Haftkosten und Bußen bezahlen, und auch ihre Mittäter, die andern mutwilligen Hirsesammler, sollten eingesperrt werden<sup>372</sup>. Über «rodierende Jugend» hatte man sich 1707 im Senseoberland, in *Plaffeyen* und *Rechtbalten* zu beklagen<sup>373</sup>. Daß Märzenfeuer und Hirmontag völlig abgestellt seien, mußte 1717 vor allem «den teutschen Parochianen» wieder eingepreßt werden<sup>374</sup>, und 1720 teilte man den «Wilden Männern» und den «Meyensingerinnen» aus der *Alten Landschaft* mit, ihr Auftreten in der Stadt sei während des Gottesdienstes unerwünscht<sup>375</sup>. In *Sensebrück* erlaubte der Wirt 1748 seinen Gästen vorschriftswidrig Spiel und Tanz und wurde von seinem Vorgesetzten, dem Zollner Montenach, bei der Regierung verklagt<sup>376</sup>.

<sup>366</sup> RM 170, 18. Hornung 1619.

<sup>367</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>368</sup> RM 216, 15. Jan. 1665.

<sup>369</sup> RM 264, 7. Febr. 1713.

<sup>370</sup> RM 167, 12. Hornung 1616.

<sup>371</sup> RM 170, 18. Hornung 1619.

<sup>372</sup> RM 193, 20., 21. und 26. März 1642.

<sup>373</sup> RM 258, 11. Febr. 1707.

<sup>374</sup> RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>375</sup> RM 271, 26. April 1720.

<sup>376</sup> RM 299, 13. Sept. 1748; Besatzungsbuch 15, fol. 208: Zollner war von 1746 bis 1754 Oberstleutnant Tobias von Montenach.

Mit Übertretungen in den Vogteien hatte die Regierung sich selten zu befassen, damit wurden die Landvögte meistens allein fertig. Doch 1655 legte sie selber den Riemenziehern in *Plaffeyen* und in *Galmis* (Charmey in der Vogtei Korbers/Corbières) das Handwerk<sup>377</sup>. Aber Aufsehen erregte die Auseinandersetzung des Landvogts von Korbers mit der Jugend von Galmis, die in der Weihnachtszeit 1792 drei Tage nacheinander getanzt und dann gegen ihre Bestrafung rebelliert hatte<sup>378</sup>.

*Wie begründete die Regierung ihre Verbote?* Daß sie es tat, war keineswegs selbstverständlich. Im Vertrauen auf ihre Autorität von Gottes Gnaden fand sie es selten nötig, sich zu rechtfertigen. Doch im Kampf gegen die Fastnacht muß sie sich Rechenschaft gegeben haben, daß die zeitweise Unterdrückung und erst recht die endgültige Abschaffung von Bräuchen, die bis anhin ungescholten gefeiert werden durften und als feste Bestandteile des Volkslebens galten, bei den Betroffenen, wenn nicht auf Widerstand, so doch auf völliges Unverständnis stoßen mußten. Eine so einschneidende Neuerung den sonst gefügigen Untertanen zu erklären, schien ein Gebot vorbeugender Staatsklugheit. Im behördlichen Vorgehen lassen sich Entwicklungsstufen unterscheiden.

Einmal bekehrt und auf den rechten Weg gestellt, übernahm der Rat nach anfänglichem Zaudern *Argumente und Vokabular der geistlichen Obrigkeit*, ohne deren Drängen er vielleicht nichts oder weniger unternommen hätte. Der religiös-kirchlichen Beweisführung liegt – wie schon bei Bischof von Saluzzo – die Überzeugung zugrunde, das ganze Fastnachtstreiben sei *uralt – heidnischen Ursprungs* und daher mit echt christlicher Lebensführung unvereinbar. Am Aschermittwoch im Umzug den Ofen zu küssen und einen Pflug mitzuführen, ist «ein unordentliches Wesen» und als «paganismus» zu betrachten<sup>379</sup>. Fastnachtsschießen, Märzenfeuer und das Tanzen ringsherum sind «als ein abgötisch ding» abzustellen<sup>380</sup>. Tanzen und Schießen soll man «als ein unnütz ding» unterlassen

<sup>377</sup> RM 206, 21. Aug. 1655.

<sup>378</sup> RM 344, 4. Jan. und 9. Sept. 1793.

<sup>379</sup> RM 119, 4. Febr. 1580.

<sup>380</sup> RM 147, 1. März 1596.

und verbieten<sup>381</sup>. Das Blotzziehen ist wie das Butzenwerk «ein grob unbescheiden Ding» und verstößt «wider die erbarkeit und billigkeit»<sup>382</sup>. Fastnachtswesen, Butzenwerk und Märzenfeuer sind «ärgerlich» (geben Ärgernis), und die Geistlichen beklagen und zeigen an, «daß solches den alten heydnischen göttern zu eeren angestellt» und ausgeheckt worden sei, darum sei «das ergerlich, unflätig, unzüchtig grob wesen» unbedingt zu meiden und abzuschaffen<sup>383</sup>; auch 1615 werden Butzenwerk und Märzenfeuer als «heidisch alt wesen» gebrandmarkt<sup>384</sup>.

Dann verstummt das Verteufeln aus religiösen Bedenken, in den Vordergrund tritt die sachlich berechnete *Sorge für Sicherheit, Ruhe und Ordnung*. Gelegentlich fließen in die Verbote sogar Beschwichtigungen ein, Beteuerungen, man habe Verständnis für Lebensfreude, immer verknüpft mit einem Aber. Die Obrigkeit betont, sie habe nichts gegen das Tanzen an Hochzeiten, wenn es mäßig und nicht während des Amtes geschehe<sup>385</sup>, eine «zimliche recreation» sei zugelassen<sup>386</sup>, man wolle eine «ehrliche Freude nicht verbieten»<sup>387</sup>, «der Jugendt den burgerlust ohne larven nicht verboten haben, doch kein muthwill und lauffen»<sup>388</sup>. 1670 ist «ehrlich kurzweil» vom Spielverbot nicht betroffen<sup>389</sup>. Man will «nicht darwider sein», wenn während einer achttägigen Andacht «Verwandte ohne Excess» miteinander tanzen<sup>390</sup>, und «ehrbarliche» Tänze tags sind ausdrücklich gestattet<sup>391</sup>. 1692 werden Tanzen und Ringlispringen nachts verboten, tags erlaubt, «wenn kein ärgernis mitloufft»<sup>392</sup>.

Hauptfeind der öffentlichen Ordnung und der privaten Ruhe war der *nächtliche Teil* der Straßenfastnacht. Maskenlaufen und Mummenschanz, ausgelassen-lärmend, verursachten «vil unordnung», auch Schelthändel und Tätlichkeiten<sup>393</sup>. Die «Burgerschaft» wurde durch die «nächtliche Unruhe und Insolenz», durch das Hornen, Heulen, Schreien und Johlen vor den Häusern «ganz unrüwig gemacht». Man liest von Antastung der Personen

<sup>381</sup> RM 149, 6. Febr. 1598.

<sup>382</sup> RM 150, 21. Jan. 1599.

<sup>383</sup> RM 161, 9. Febr. 1610.

<sup>384</sup> RM 166, 7. März 1615.

<sup>385</sup> RM 89, 19. März 1564.

<sup>386</sup> RM 150, 21. Jan. 1599.

<sup>387</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>388</sup> RM 203, 25. Jan. 1652.

<sup>389</sup> RM 221, 1. Juli 1670.

<sup>390</sup> RM 229, 3. Febr. 1678.

<sup>391</sup> RM 235, 6. April 1684.

<sup>392</sup> RM 243, 5. Mai 1692.

<sup>393</sup> RM 162, 1. Febr. 1611.

und Sachbeschädigungen, Läden und Bänke, die Fischbank der Krämer wurden umgestürzt, Steine wurden geworfen, kurz: Der Rat befürchtete, es könnten daraus Mord und Totschlag und «andere übel entspringen», und verbot, um noch größere Ärgernisse zu verhüten, immer wieder Butzenwerk und Maskeraden, dazu den Landleuten die Märzenfeuer<sup>394</sup>. Im 18. Jahrhundert ärgerte und sorgte sich die Obrigkeit überdies wegen der «überschwenklichen unkösten/frais exorbitants», welche die Bauern angeblich für die Märzenfeuer und Hirsmontagsveranstaltungen aufwendeten<sup>395</sup>.

Im ausgehenden 17. und im 18. Jahrhundert bemühte sich das Patriziat, die Untertanen zur Ehrbarkeit zu erziehen und noch gefügiger zu machen. Dazu benutzte die Obrigkeit auch die von der innerkirchlichen Reformbewegung mächtig geförderte Volksfrömmigkeit; daß sie damit vor allem den einfachen Leuten die Lebensfreude vergällte, kümmerte sie nicht. Nun begründete sie manche Verbote mit *Naturereignissen*, die sie – in gutem Glauben – als Strafen Gottes hinstellte. So sollte man 1681, anstatt an der Kilbi zu tanzen, in Anbetracht der Ärgernisse, die daraus entstehen, wegen der *großen Dürre* Gott den Allmächtigen um «ein bequemes Wetter anrufen»<sup>396</sup>, dann waren 1709 «die *Strenge des Wetters* sowie die zu besorgende *Teuerung*» und das Vermeiden von Gottes Zorn und Strafe zwingende Gründe, das Tanzen zu verbieten<sup>397</sup>, und 1732 verbot der Rat das Tanzvergnügen zu Stadt und Land vorsorglich, zur Verhütung der verdienten «Rach und Straff Gottes»<sup>398</sup>. 1756 brachten wiederholte, in fast ganz Europa und in den übrigen Weltteilen verspürte schreckliche *Erdbeben*, die man nicht anders denn als Ausdruck des göttlichen Zorns ansehen könne, die Gnädigen Herren und Oberen zur Überzeugung, um «die gelegenheit zur sünden so vihl möglich zu entfernen und hiemit die göttliche Gerechtigkeit zu besänftigen», sei es angezeigt, das Maskieren sowie heimliches und öffentliches Tanzen, sogar an Hochzeiten und andern «extra festivitäten», bis zum

<sup>394</sup> RM 170, 19. Hornung 1619; RM 175, 9. Jan. 1624; RM 177, 23. Jan. und 18. Febr. 1626; RM 201, 17. Febr. 1650.

<sup>395</sup> Mandatenbuch 6, fol. 369, Mandat vom 1. März 1726.

<sup>396</sup> RM 232, 26. Aug. 1681.

<sup>397</sup> RM 260, 11. April 1709.

<sup>398</sup> RM 283, 31. Juli 1732.



Sankt-Johanns-Tag gänzlich zu verbieten<sup>399</sup>. Da es Gott dem Allmächtigen gefallen hatte, «unsere villfältige missethaten mit einer so ausserordentlichen *trockenen Witterung* zu bestrafen», wurde 1762 «in der gantzen Hauptstatt ... Ringspringen und Ringtänze» bis Ende September verboten, um mit dieser gottgefälligen Buße «denselben anzuflehen, die fruchten der Erden mit einer nassen und fruchtbaren Witterung zu besegen. Fiat voluntas Dei»<sup>400</sup>. Gerechterweise muß hier gesagt werden, daß die Obrigkeit nicht nur um Vorteile bettelte, sondern auch *Dankandachten* veranstaltete, so 1682 für die Fruchtbarkeit dieses Jahres<sup>401</sup> und 1756 «einen Betttag zur schuldigen Dancksagung, daß bei allenthalben verspürten hefftigen Erdbeben das Land von allem unglück durch Gottes Gnaden ist bewahrt worden»<sup>402</sup>.

Ein stichhaltiger Grund war immer die Gottesgeißel *Pest*. Lange bevor Bakterien, Kokken, Spirochäten und Viren als Erreger übertragbarer Krankheiten entdeckt waren, wußten manche, ahnten viele, wie die Ansteckung vor sich geht. Schon im Altertum war bekannt, daß häufige und intensive Kontakte wesentlich zur Ausbreitung einer Epidemie beitragen können. Menschenansammlungen zu verhindern, war die einfachste und billigste vorbeugende Maßnahme, zu der auch die freiburgische Obrigkeit oftmals greifen mußte, und jedesmal war es ein zwingender Grund, öffentliche Volksbelustigungen zu untersagen.

Mit epidemischen Krankheiten hatte sich der Rat häufig zu befassen, mit mancherlei menschlichen, auch mit tierischen, wie Rinder- und Pferdeseuchen und Hundetollwut. Schwer zu sagen, ob und wie sie im einzelnen die Verbote von Lustbarkeiten beeinflussten. Tatsache ist hingegen, daß viele Verbote diktiert wurden von der Angst vor einer der bösartigsten menschlichen Seuchen, der *Pest*. Ausdrücklich gesagt wird dies selten, doch läßt sich der Kausalzusammenhang erraten oder doch vermuten, wenn das schreckliche Übel gleichentags oder am Vortag an der Ratssitzung viel zu reden und zu ratschlagen gab.

<sup>399</sup> RM 307, 12. Jan. 1756.

<sup>400</sup> RM 313, 8. Juni 1762.

<sup>401</sup> RM 233, 13. Nov. 1682.

<sup>402</sup> RM 307, 29. Jan. 1756.

Um die damalige Situation zu vergegenwärtigen, ein Wort zur Pest. In einer europäischen Pandemie hatte der Schwarze Tod in den Jahren zwischen 1347 und 1360 Millionen von Menschen dahingerafft und schlug in mehreren Wellen die gleichen Völker nochmals im 16., 17. und 18. Jahrhundert<sup>403</sup>.

Erreger ist das für Nagetiere und Menschen pathogene Pestbakterium. Auf den Menschen wird es übertragen durch Rattenbisse und Stiche von Rattenflöhen, aber durch die Atemluft auch von Mensch zu Mensch. Die Krankheit kann in zwei Formen auftreten: bei der Ansteckung über die Haut als *Beulenpest*, lokalisiert in den Lymphknoten der Achselhöhlen, der Leistenbeugen und der Haut. Die *Lungenpest* ist entweder Komplikation und Endstadium einer Beulenpest oder von Anfang an eine Lungenentzündung infolge Übertragung der Erreger mit der Atemluft<sup>404</sup>. Die Krankheit ist höchst ansteckend, verläuft dramatisch mit hohem Fieber und raschem Kräftezerfall, sie endete damals – ohne Impfung und wirksame Heilmittel – nach wenigen Tagen meistens tödlich. Ein Massensterben mit katastrophalen Auswirkungen für Familien, ganze Verwandtschaften, für alle Stände und Gemeinschaften, war die Folge der großen Epidemien<sup>405</sup>.

Begreiflich, daß nicht nur Krankheits- und Todesfälle am Ort und in der Nachbarschaft ängstliche Leute in Panik versetzten, sondern schon Gerüchte von weither die Behörden mit Besorgnis erfüllten und zum Handeln zwangen, zu vorbeugenden und organisatorischen sanitätspolizeilichen Maßnahmen, und dazu gehörten schon immer auch Verbote. Unter den Städten der Eidgenossenschaft entwickelte sich ein Nachrichtendienst, mit dem sie einander auf dem laufenden hielten über Pestfälle bei ihnen, in der Nachbarschaft und im Ausland, auch über eigene und fremde Maßnahmen, die für Handel und Verkehr von Bedeutung waren, über Personenkontrollen, Passier- und Gesundheitsscheine und Handelssperren. Der Ratsschreiber vermerkt aus Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Genf eingegangene Nachrichten über Anfluten und Verebben der Pest in Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich, sogar in Rußland und Albanien, oft waren es wahre Hiobsbotschaften, welche die Verbotspraxis des Rates nachhaltig beeinflußten.

In den Ratsmanualen kommt die Pest während der untersuchten Zeitspanne unter mancherlei Bezeichnungen<sup>406</sup> rund 160mal

<sup>403</sup> *Schweizer Lexikon* (wie Anm. 3), Bd. 5, Sp. 1504.

<sup>404</sup> A. VON DOMARUS, *Grundriss der Inneren Medizin*, Berlin 1937, S. 99.

<sup>405</sup> Antoinette STETTLER, *Der ärztliche Pestbegriff in historischer Sicht*. Bericht über das Pestkolloquium II des Historischen Seminars Basel und des Medizinhistorischen Instituts der Universität Zürich am 3. Juni 1978.

<sup>406</sup> Pestilenz, Pestilenzgefahr, pestilenzische Sucht, leidige Sucht, böse Sucht, Bresten, Brestensgefahr, Infection, Contagion.

zur Sprache. Notiert sind in erster Linie die eigenen Fälle, nicht immer mit Ortsangaben, Personennamen werden selten genannt. Statistische Angaben sucht man vergebens, doch besteht kein Zweifel, daß mehr oder weniger das ganze Kantonsgebiet heimgesucht wurde. Eigentliche Schübe stellt man fest in den Jahren 1564 bis 1578, 1582 bis 1597 und besonders schwer in den Jahren zwischen 1612 und 1629 mit dem Höhepunkt um 1616; hier sei an die Affäre Morel erinnert<sup>407</sup>.

Verbote während einer Pestepidemie bedurften keiner besonderen Erklärung. So oft und so ernsthaft wie die Seuche im Rat verhandelt wurde, so selten erscheint sie in Verboten gegen Lustbarkeiten als Begründung. 1582 beschlossen der Große und der Kleine Rat «wegen des sterblichen pestilenzischen Louffs» eine 15 Artikel umfassende *Pestordnung*, die bei späteren Epidemien immer wieder als Richtschnur für das behördliche Verhalten in Kraft gesetzt wurde. Sie untersagte an erster Stelle «alle Fasnachtspil, mäler, butzenwerck und dantz»<sup>408</sup>. 1670 «grassierte hinter Bern und andern Orten die Contagion», weshalb der Rat die Untertanen von Plaffeyen vor ihrer Wallfahrt nach Einsiedeln mahnte, den Weg durch dieses Gebiet zu meiden. Die Wallfahrt dorthin wurde 1720 zusammen mit den Tanzanlässen «wegen dieser betrübten und gefährlichen Zeiten» und in Anbetracht der zu Marseille und in der Provence «anhaltenden und zunehmenden Contagion» für die letzten vier Monate «völlig verboten»<sup>409</sup>, und, weil die Seuche näherrückte, dehnte der Rat am Jahresende das Verbot auf das ganze Jahr 1721 aus und schloß auch das Maskenlaufen darin ein<sup>410</sup>.

Viele Verbote von Lustbarkeiten stehen im Verdacht, volks- und lustfeindliche Schikanen gewesen zu sein. Die in Pestzeiten erlassenen jedoch waren auch aus heutiger Sicht vernünftige, notwendige und zweckmäßige Vorbeugemaßnahmen im Interesse der Volksgesundheit. Gewissen Volkskreisen scheinen sie allerdings erst Eindruck gemacht zu haben, wenn der Tod am Ort

<sup>407</sup> Die zahlreichen und ausführlichen Belege zur Pest finden sich in den Ratsmanualen 90 bis 271.

<sup>408</sup> RM 123, 22. Jan. 1582.

<sup>409</sup> RM 221, 10. Juni 1670; RM 271, 2., 10. und 27. Sept. 1720.

<sup>410</sup> RM 271, 30. Dez. 1720.

selbst schon Opfer gefordert hatte, unentwegte Fastnachtsnarren ließen sich weder vom Zettel unter der Linde noch vom gespenstischen Anblick der Maronen<sup>411</sup>, die täglich einige Särge auf den Friedhof zu tragen hatten, zu Hause anketten.

Gleichzeitig oder abwechselnd mit der Pest gaben oftmals *innen- und außenpolitische Ereignisse*, eng miteinander verflochten, Anlaß zu Verboten. Auch sie sind meistens nur aus dem Zusammentreffen in den Protokollen als Ursachen oder Mitursachen von Verboten erkennbar. Die konfessionellen Auseinandersetzungen in der Schweiz, gehässig, mehrmals blutig ausgetragen, verschlimmert durch die Schutz- und Trutzbündnisse einzelner Stände mit unter sich verfeindeten ausländischen Mächten, schufen nach der Reformation in der Schweiz ein Klima dauernder Unrast und Unsicherheit. Freiburg fühlte sich eingeeengt und bedroht von Bern, das alles daran setzte, den neuen Glauben auch in den gemeinen Vogteien einzuführen, sich mit Savoyen und Frankreich anlegte und so mehrmals Konflikte heraufbeschwor, die im Kriegsfall auch die Nachbarrepublik in Mitleidenschaft gezogen hätten. Nach 1536 hatte Freiburg den Durchmarsch bernischer Truppen durch seine Exklaven im Broyetal zu dulden; von bernischem Hoheitsgebiet ringsum eingeschlossen, war es der reformierten Übermacht strategisch ausgeliefert<sup>412</sup>.

In den Protokollen kommt die Besorgnis der Obrigkeit zum Ausdruck in Wendungen wie: «Berner gewonter uffrur, Savoischer Krieg, besorgte untrüw, Kriegsfürsehung, gefarliche Kriegslöuff, bernische unruw, nachbarliche unruw, böse zytungen (Nachrichten), gefährliche löuffen und Kriegszyten»<sup>413</sup>. Solche Zeitumstände erforderten Wachsamkeit und Wehrbereitschaft und waren nicht dazu angetan, die Dienstpflichtigen unbekümmert feiern zu lassen, zumal die eigene Bevölkerung nicht immer zufrieden und zum Festen aufgelegt war.

<sup>411</sup> Von der Stadt angestellte, durch Gesichtsmaske und vorgeschriebene Verkleidung kenntlich gemachte und geschützte Leichenträger in Pestzeiten.

<sup>412</sup> Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 298–326, 371–397.

<sup>413</sup> RM 151, 25. Mai, 4. Sept. und 21. Dez. 1600; RM 162, 23. und 28. Febr. 1611; RM 164, 4. Nov. und 30. Dez. 1613; RM 165, 14. Jan., 10. April und 18. Juni 1614; RM 197, 19. Jan. 1646.

1635/36 herrschte Aufruhr in der Landschaft Jaun, die sich trotzig, aber erfolglos für altverbriefte Rechte wehrte<sup>414</sup>. Um 1653 wühlte der Bauernkrieg ennet der Aare auch die freiburgische Landbevölkerung auf. Nicht alle zum Schutz der Grenze und allenfalls zur Unterstützung der bernischen Regierung in Sensebrück stationierten Welschfreiburger Milizen waren gleicher Meinung wie ihre patrizischen Offiziere, eine Meuterei konnte im Keim erstickt werden<sup>415</sup>. Unruhen auch in den Neuen Landschaften. Man liest von «Rebellion» in den Vogteien Greyerz, Murten, Remund (Romont) und in Galmis (Charmey)<sup>416</sup>. Aus den Glaubenskriegen, 1656/57 dem Ersten, 1712 dem Zweiten Villmergerkrieg, hielt sich Freiburg wohlweislich neutral heraus, erlebte aber dennoch kritische Zeiten<sup>417</sup>.

Glaubt man dem Ratsschreiber, so verfolgten die Freiburger – zumindest die regierende Oberschicht – den Angriff der Türken gegen Österreich mit leidenschaftlicher Anteilnahme, 1663 befahl der Rat eine «Andacht für den Römischen Kayßer wider den Erbfeind und Türkischen bluthundt» und stellte jegliches Tanzen ab; statt dessen solle man Gott bitten, «seinen gerechten Zorn zu gestillen» und «das periclitierende<sup>418</sup> Römische Rych und übrige Christenheit von der Türkischen Tyranny zu erledigen»; 1667 eine Andacht für die belagerte Stadt Candia<sup>419</sup>. Auf Befehl des Rates mußten 1683 im ganzen Kanton der kaiserliche Sieg und die Entsetzung Wiens, 1686 die Niederlage der Türken und die Einnahme der Stadt Ofen (Budapest) mit Amt, Prozession, Te Deum und Kanonenschüssen gefeiert werden<sup>420</sup>, und 1716 wurde in der Stadtkirche eine achttägige Andacht mit Aussetzung des Allerheiligsten durchgeführt «zur besegnung der christlichen

<sup>414</sup> RM 187, 12. Dez. 1635 und 15. Jan. 1636; Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 408.

<sup>415</sup> RM 204, 24. März, 22. und 23. Mai, 2. und 5. Juni 1653.

<sup>416</sup> RM 204, 27. und 29. März, 18. April 1653; RM 205, 12., 13., 16., 17. und 27. Nov. 1654; RM 206, 16. Juni 1655.

<sup>417</sup> Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 383–386; Richard FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 3, S. 23ff. und S. 241–298.

<sup>418</sup> WEIS (wie Anm. 63), S. 741 periclitier: in Gefahr, dem Untergang entgegengehen.

<sup>419</sup> RM 214, 13. Sept. und 22. Nov. 1663; RM 218, 19. Aug. 1667. Candia hieß damals die Stadt Heraklion auf Kreta.

<sup>420</sup> RM 234, 27. Sept. 1683; RM 237, 16. Sept. 1686.

Waffen wider den allgemeinen Erbfeind und bewahrung unnesres liebwärten Vatterlandts vor allen Ungemachten»<sup>421</sup>.

Ein Mißerfolg des Christenheeres hätte in Freiburg höchstwahrscheinlich Staatstrauer und die unbarmherzige Unterdrückung der letzten noch geduldeten Lustbarkeiten nach sich gezogen. Nichts erlaubt den Schluß, der Triumph des Abendlandes habe den Rat auf den Gedanken gebracht, er könnte die Zügel für einmal etwas lockern und dem Volk erlauben, sich ausnahmsweise wieder einmal auf weltliche Art zu freuen und zu vergnügen. Und so machten die Vergnügungshungrigen wie alle andern vom Patrizierregime Unterdrückten und Enttäuschten weiterhin die Faust im Sack. Sicher erhofften auch sie sich von den Protestbewegungen um 1780, für welche die Namen Peter Binno von Rechthalten und Pierre-Nicolas Chenaux von La Tour-de-Trême stehen<sup>422</sup>, mit mehr persönlicher Freiheit ein wenig Spielraum für die früher selbstverständlichen Äußerungen natürlicher Lebensfreude. In den Abschnitten über Kirchweihen und Tanzen ist angedeutet, wie bitter sie von den unnachgiebigen Gnädigen Herren enttäuscht wurden.

Zehn Jahre nach der Niederschlagung des Chenauxhandels fand sich der Rat durch neue politische Ereignisse berechtigt, die Schraube noch stärker anzuziehen. Nach der Eroberung des Fürstbistums Basel durch französische Revolutionsarmeen stellte Freiburg 1792 bei der eidgenössischen Grenzbesetzung zum Schutz der Stadt Basel ein 100 Mann starkes Kontingent<sup>423</sup>: für den Rat Grund genug, den Daheimgebliebenen das Tanzen und alle Lustbarkeiten streng zu untersagen<sup>424</sup>. Letzter politischer Grund, alle Lustbarkeiten und damit auch die Fastnacht zu verhindern, war zu Anfang 1798 der sich abzeichnende Untergang der Patrizierherrschaft<sup>425</sup>.

<sup>421</sup> RM 267, 5. Aug. 1716.

<sup>422</sup> MAX DE DIESBACH, *La chronique scandaleuse des misères qui ont agité la magistrature, la Bourgeoisie, les Terres Anciennes et la majeure partie des baillages du Canton de Fribourg en 1781 et 1782*, par François-Ignace DE CASTELLA, in: ASHF 6 (1899), S. 397; ANDREY und MICHAUD (wie Anm. 89), S. 756–762.

<sup>423</sup> Gaston CASTELLA (wie Anm. 4), S. 401.

<sup>424</sup> RM 343, 29. Nov. 1792.

<sup>425</sup> RM 349, 9. Jan. 1798.

Neben den besprochenen, mehr oder weniger eindeutig begründeten Verboten trifft man solche an, deren Veranlassung der Schreiber als bekannt voraussetzt und darum nur formelhaft andeutet. Was genau gemeint war, erfährt man aus Nebensätzen oder benachbarten Protokollstellen. Die «*schwierigen Zeiten*», die 1667 das Verbot des Verbutzens und der Mummereien rechtfertigen, waren durch die Pestilenz zu Stadt und Land verursacht<sup>426</sup>. Tanzen und Springen wurden 1706 gänzlich verboten «*uß guten und erheblichen bedencken*», absonderlich wegen der großen Trockenheit, «*eine augenscheinliche straff Gottes*»<sup>427</sup>. Wenn 1708 die Märzenfeuer verboten wurden, weil die Hochwachten im Freiburg- und Bernbiet besetzt und alarmbereit waren, dann sind unter «*so bekandten Conjuncturen*» Kriegsgefahren zu verstehen<sup>428</sup>. Hinter den «*allerhand guten bedencken*», die 1717 – wieder einmal – das völlige Abstellen der Märzenfeuer und des Hirsmontags veranlaßten, kann sich nur die bekannte grundsätzliche Ablehnung dieser Volksbräuche verstecken<sup>429</sup>. Die «*betrübten und gefährlichen Zeiten*», derentwegen 1720 Tanz und Maskeraden völlig verboten und «*Ihre Fürstlichen Gnaden Herren Bischoff*» angehalten wurden, den Pfarrherren zu befehlen, sie sollten Andachten anstellen und Bußfertigkeit predigen, «*damit Gott der Allmächtige durch sein grundtlosen Barmhertzigkeit unsers geliebte Vatterland von dieser grassierenden Contagion immerdar Gnädigst befreyen wolle*» – das waren Pestepidemien, die aus Marseille und Zürich gemeldet worden waren<sup>430</sup>. Die «*Beberzigung der wirklichen düstern und gefährlichen Zeitumstände*» bewog die Obrigkeit 1798 ein allerletztes Mal, ausnahmslos alle Lustbarkeiten zu verbieten<sup>431</sup>.

*Wie reagierte die Bevölkerung auf die Verbote?* Unabhängig vom politischen System – gleich ob Absolutismus oder Demokratie – freut und verärgert jedes Gesetz zugleich. Mit jedem sind manche einverstanden, andere kommen sich benachteiligt und ungerecht behandelt vor. Verbote, die ausgelassene Belustigungen in die

<sup>426</sup> RM 218, 9. Febr. 1667.

<sup>427</sup> RM 257, 22. Aug. 1706.

<sup>428</sup> RM 259, 13. Febr. 1708.

<sup>429</sup> RM 268, 21. Jan. 1717.

<sup>430</sup> RM 271, 2. und 10. Sept., 26. Okt. und 30. Dez. 1720.

<sup>431</sup> RM 349, 9. Jan. 1798.

Schranken weisen und Mißbräuche verhüten sollten, wurden sicher begrüßt von den Geistlichen, den Frommen, den Verantwortungsbewußten und allgemein von den älteren Jahrgängen, die zu allen Zeiten ein Anrecht auf ungestörte Nachtruhe zu haben vermeinen; von den meisten Jungen, von allen unbekümmert Festfreudigen, besonders von allen Fastnachtsnarren wurden sie als lästige Fesseln verflucht, eine Binsenwahrheit, die keines Quellenachweises bedarf. Doch mehr als passiver Widerstand war nicht möglich. Die wagemutig Unentwegten verlegten das Treiben, das sie nicht lassen konnten, in den Untergrund und vergnügten sich heimlich. Aus den Ratsmanualen zu schließen, drangen keine Äußerungen von Unmut oder offener Auflehnung zu den Gnädigen Herren. Dennoch verraten mehrere protokollierte Vorkommnisse ungewollt die Mißstimmung, welche die strenge Verbotspraxis im Volke erzeugte. Die einzige Möglichkeit, dagegen unerkannt und straflos zu protestieren, bot die fastnächtliche Narrenfreiheit hinter Gesichtsmasken und phantastischen Vermummungen. Von diesem Sicherheitsventil machten die Städter zum großen Ärger der verspotteten Gewalthaber mit nächtlichem Lärmen, Singen und Johlen um so ausgiebiger Gebrauch, je mehr sie sich durchs Jahr hindurch ducken mußten.

Im Schutz ihrer Vermummung griffen Nachtbuben im Jahre 1611 Patrizier an, die sie nachts zur Ruhe gewiesen hatten, schlugen und jagten sie, so daß sie sich ihrer mit der blanken Waffe erwehren mußten<sup>432</sup>. Als *Protestaktionen* gegen die Obrigkeit lassen sich auch verstehen die 1624 gemeldeten Aggressionen und Vandalenakte, die Steinwürfe, die Tötlichkeiten, das Umstürzen von Läden und Bänken<sup>433</sup>, aber auch der Vorfall im «Hirtzen» 1631 «wider die priesterschaft»<sup>434</sup>, deren Einfluß auf die weltlichen Behörden kein Geheimnis war. Zeitweise gebärdeten sich die Verbutzten so feindselig und gewalttätig, daß die Obrigkeit Mord und Totschlag und andere Übel befürchten mußte<sup>435</sup>. Als der Zollner zu Sensebrück<sup>436</sup> den Wirtschaftspächter, der Gäste den größten Teil der Nacht spielen und tanzen ließ, kraft seines

<sup>432</sup> RM 162, 1. Febr. 1611.

<sup>433</sup> RM 175, 9. Jan. 1624.

<sup>434</sup> RM 182, 17. Febr. 1631.

<sup>435</sup> RM 177, 18. Febr. 1626.

<sup>436</sup> Siehe Anm. 375.



Amtes zur Ordnung wies, wurde er von diesem beschimpft und tätlich angegriffen<sup>437</sup>.

Die schlimmste Widersetzlichkeit – eine kollektive – leistete sich 1793 «die Jugend» in Galmis (Charmey). Sie hatte sich «erfrecht», das Tanzverbot ausgerechnet in der heiligen Weihnachtszeit zu übertreten, dazu an drei aufeinander folgenden Tagen, und war so kühn, dem Regierungsstatthalter in Korbers (Corbières)<sup>438</sup>, der sie strafen mußte, zu trotzen. Als dieser, wie üblich, ihr Bußgeld vorsorglich durch Pfändungen sicherzustellen versuchte, weigerten sie sich hartnäckig, Pfänder herauszugeben und zogen es vor, «am leib bestraffet zu werden»<sup>439</sup>, womit wohl Gefangenschaft gemeint war. Seit dem Chenauxhandel hatte die französische Freiheitsidee die rebellische Stimmung im Greyerzerland neu angefacht. Bei einer Gefangennahme der gesamten tanzlustigen Jugend wäre im selbstbewußten Bergdorf eine Revolte ausgebrochen, die höchst wahrscheinlich sofort auf andere Pfarreien übergegriffen hätte. Auf diese Kraftprobe haben Vogt und Regierung sich nicht eingelassen; die Ratsprotokolle geben keine Auskunft, wie die Affäre erledigt wurde.

Das Beispiel bestätigt die bei der Besprechung der Kirchweihen und der Tanzanlässe gemachte Feststellung, daß vor allem die ausführenden Organe die Unzufriedenheit der Bevölkerung zu spüren bekamen.

*Wie wirksam waren die Verbote?* Die Frage ist nicht in einem Satz zu beantworten. Eine Erfolgsstatistik fehlt, und die Ratsmanuale wurden nicht so geführt, daß man eine solche nachträglich erstellen könnte. Immerhin bieten sie Anhaltspunkte, die eine grobe Schätzung sowohl der *Erfolgsaussichten* wie der wahrscheinlichen *Fehlschläge* erlauben.

Am meisten Aussicht, willig befolgt zu werden, hatten vermutlich jene Verordnungen, die überzeugend begründet und für eine kurze Dauer erlassen wurden, z.B. für eine achttägige Andacht oder

<sup>437</sup> RM 299, 13. Sept. 1748.

<sup>438</sup> Laut Alfred WEITZEL, *Répertoire général des familles dont les membres ont occupé des fonctions baillivales*, in: ASHF 10 (1915), S. 461, war dort von 1791 bis 1796 Pierre-Nicolas de Chollet Landvogt.

<sup>439</sup> RM 344, 9. Sept. 1793.

die Fronleichnamsoktav<sup>440</sup>, während eines religiösen Jubiläums<sup>441</sup>, oder wenn kriegerische Auseinandersetzungen in der Nachbarschaft zu befürchten, die Hochwachten (Signale) bemannt waren und ein anderes Feuer im Freien falschen Alarm ausgelöst hätte<sup>442</sup>.

Als sofort und dauernd durchgeführt, ist man versucht, auch jene Verbote zu vermuten, die in den Protokollen nur ein- oder zweimal vorkommen, doch zuverlässig oder gar zwingend ist dieser Schluß keineswegs, Vergnügungen können auch ohne Gegnerschaft der Behörden aus der Mode kommen, Bräuche aus manchen andern Ursachen aussterben. Immerhin: Den reigentanzenden Mädchen, die für das Austeilen von Blumen eine Buße von 3 Pfund zu gewärtigen hatten, ist zuzutrauen, daß sie sich durch ein einziges Verbot einschüchtern ließen<sup>443</sup>. Den Wilden Männern und den Maisägerinnen sollte es nicht schwer gefallen sein, sich bei ihren Auftritten in der Stadt an die vorgeschriebenen Zeiten außerhalb des Gottesdienstes zu halten<sup>444</sup>.

Hingegen ist nicht anzunehmen, die Vornehmen und Reichen hätten sich vorschreiben lassen, an ihren Bällen kein «Zuckerwerk» aufzustellen<sup>445</sup>. Nur zweimal wird auch das Stubetengehen verboten<sup>446</sup>. Das Wort ist mehrdeutig; ob der Rat den Abendsitz oder den Kiltgang aufs Korn nehmen wollte, spielt unter diesem Gesichtspunkt keine Rolle, beides war so tief verwurzelt, daß dagegen nicht aufzukommen war. Das feierabendliche Treffen von Nachbarn, wo Frauen und Männer, jung und alt, sich bei Handarbeiten, Gesprächen und Gesang gemütlich unterhielten, ließ man sich gewiß nicht nehmen. Vom Kiltgang, durchwegs in nächtlicher Heimlichkeit ausgeübt, erfuhren Behördemitglieder nur ausnahmsweise. Er war auf dem Lande eine der wenigen Möglichkeiten, einander näher kennen zu lernen und auf eigene Faust, ohne Einmischung der oft egoistisch berechnenden Alten, eine Ehe anzubahnen. Die bäuerliche Sitte entsprach einem

<sup>440</sup> RM 229, 3. Febr. 1678; RM 270, 7. Juni 1719.

<sup>441</sup> RM 203, 25. Jan. 1652; RM 241, 16. Jan. 1690; RM 258, 4. Jan. 1707.

<sup>442</sup> RM 250, 25. Febr. 1699; RM 259, 13. Febr. 1708; RM 263, 18. April und 17. Aug. 1712.

<sup>443</sup> RM 154, 30. Jan. 1603.

<sup>444</sup> RM 271, 26. Aug. 1720.

<sup>445</sup> RM 221, 7. Jan. 1670; RM 229, 2. Febr. 1678.

<sup>446</sup> RM 233, 10. Nov. 1682; RM 234, 10. Dez. 1686.

Bedürfnis der Jungen und war nicht auszurotten, das steht auch ohne amtliche Bestätigung fest. Daß Mißbräuche vorkamen, wird nicht bestritten. Ähnliches gilt vom Ringen<sup>447</sup>; ohne nähere Angaben bleibt offen, ob Freistilringen oder Schwingen untersagt werden sollte, jedenfalls lebten beide Sportarten weiter. Mit der Verurteilung des Walzers<sup>448</sup> machte sich der Rat nur einmal zum Gespött der Aufgeklärten, weil der überaus beliebte Paartanz schon *vor* 1789 in ganz Europa Triumphe feierte<sup>449</sup>.

Was aber bewirkten die strengen und unbefristeten Verbote? Gemeint sind jene, welche die volkstümlichen Reihentänze im Freien und die Gesellschaftstänze in den Salons und Sälen vorübergehend abstellten oder zeitlich beschänkten, und schließlich die strengsten, welche die Fastnachtsbräuche «in alle Ewigkeit abschaffen», also ausrotten wollten. Als Regel kann gelten: Ein Verbot, das sofort und dauernd von allen eingehalten wird, bedarf keines weiteren, dagegen spricht jede Wiederholung für den Mißerfolg der vorangegangenen. Wiederholungen sind zumeist die Antwort auf Ungehorsam und Rückfälle, sie können aber auch warnen und vorsorglich-verhütend daran erinnern, daß der früher bekanntgemachte Wille der Obrigkeit weiterhin gilt. Wiederholungen beweisen gemeinhin, daß die früheren Verbote nur kurz- oder mittelfristig befolgt wurden. Doch lehrt die Erfahrung, daß das Wiederholen, wenn es hartnäckig und lange genug geübt wird, zumal wenn andere Einflüsse im gleichen Sinne wirken, zuletzt doch den gewünschten Erfolg herbeiführen kann.

Konkret stellt sich hier die Frage: Wie groß waren die *Zeitabstände* zwischen den einzelnen Verboten? Antwort gibt uns die Liste der Jahre, in denen Verbote – wenigstens einmal, gelegentlich mehrmals – protokolliert sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Tanzverboten und Verboten der Fastnachtsbräuche, denn die Obrigkeit verfolgte mit ihnen verschiedene Ziele. Gegen das Tanzen an sich und in Ehren hatte sie nichts einzuwenden, ihr mißfielen nur Mißbräuche, Anlässe zu unpassenden Zeiten und gewisse Tanzarten. Im Gegensatz dazu war sie beherrscht von grundsätzlichen Vorurteilen gegen die Fastnachtsbräuche, diese waren ihr verhaßt, ein Greuel.

<sup>447</sup> RM 234, 5. Nov. 1683.

<sup>449</sup> DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 84.

<sup>448</sup> RM 340, 17. Dez. 1789.

### *Tanzverbote*

- im 16. Jahrhundert: 1524, 1564, 1582, 1596, 1598;  
im 17. Jahrhundert: 1613, 1642, 1657, 1660, 1663, 1669, 1670,  
1673, 1676, 1678, 1681, 1683, 1684, 1687,  
1691, 1692;  
im 18. Jahrhundert: 1706, 1707, 1709, 1710, 1712, 1713, 1714,  
1719, 1720, 1728, 1729, 1730, 1732, 1733,  
1737, 1740, 1750, 1756, 1762, 1772, 1773,  
1774, 1776, 1789, 1791, 1792, 1793, 1795,  
1798.

### *Verbote der Fastnachtsbräuche*

- im 16. Jahrhundert: 1543, 1580, 1582, 1596, 1598, 1599;  
im 17. Jahrhundert: 1603, 1610, 1611, 1612, 1615, 1616, 1617,  
1619, 1623, 1626, 1631, 1633, 1642, 1643,  
1646, 1647, 1650, 1652, 1658, 1667, 1669,  
1681, 1684, 1690, 1692, 1699;  
im 18. Jahrhundert: 1707, 1708, 1710, 1712, 1713, 1714, 1716,  
1717, 1719, 1720, 1726, 1728, 1743, 1750,  
1756, 1798.

In der Graphik auf Seite 125 ist die Anzahl der Verbote für beide Arten durch die Höhe der Säulen dargestellt, nicht für jedes Jahr einzeln, sondern nach Jahrzehnten zusammengefaßt<sup>450</sup>. Man beachte, wie selten sich die Behörden zwischen 1728 und 1798 mit den Fastnachtsbräuchen beschäftigen mußten: 1743 zum letzten Mal mit den Märzenfeuern, 1750 und 1798 nochmals mit dem Maskenlaufen. Klar ist jedoch, daß 1798 mit der Formel «alle öffentlichen und erschallenden Lustbarkeiten» auch den Fastnachtsbräuchen insgesamt das Urteil gesprochen wurde.

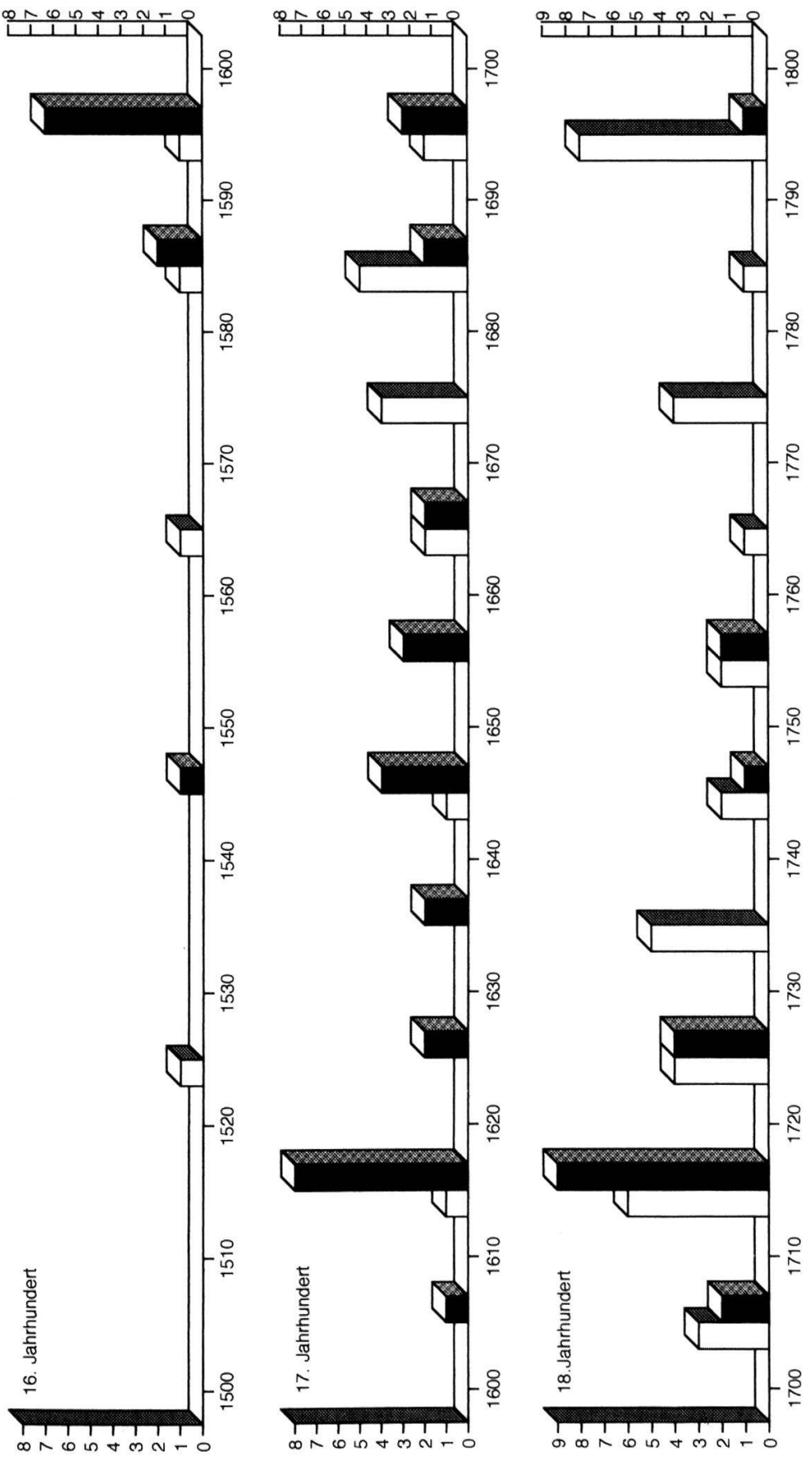
Über die Wirksamkeit der Verbote, gemessen an deren Wiederholungen, ist mir ein einziger amtlicher Kommentar bekannt.

<sup>450</sup> Zwei Verbote sind nicht den Ratsmanualen – dort fehlen sie –, sondern andern Quellen entnommen. Das Verbot der Maskeraden von 1728 ist in der Seckelmeisterrechnung (SMR) Nr. 523 unter den Ausgaben für die Fußboten genannt, das Verbot der Märzenfeuer im Jahr 1743 in der SMR Nr. 538, S. 46, beim Schreiberlohn für den Substituten erwähnt und im Mandatenbuch 7 f. 2111v im Wortlaut eingetragen.

# Verbote: Tanzen und Fastnachtsbräuche

Tanzen Verbote  
 Fastnachtsbräuche Verbote

Tänzen: Allgemein oder bestimmte Tanzarten  
 Bräuche: Butzenwerk, Märzenfeuer, Hirsmontag, Umzüge, Fastnachtsspiele, Schießen; einzeln oder zusammengefaßt



Graphik: Heinrich Roschund 1904

Er findet sich im Generalmandat, das 1743 den Märzenfeuern den Todesstoß versetzte<sup>451</sup>. Es hat folgenden Inhalt:

Schultheiß und Rat stellen fest, sie hätten vor geraumer Zeit die sogenannten März- oder Fastnachtsfeuer gänzlich aufgehoben und verboten. Dessen ungeachtet müßten sie mit besonderem Mißfallen vernehmen, daß man seit einigen Jahren her beginne, darwider zu handeln, ohne daß die Fehlbaren durch die, denen es von Amtes wegen zukomme – das waren die Venner und Landvögte – gebüßt würden, dies unter dem Vorwand, es seien *nur Kinder*, die solches getan hätten. Darum sei es in Erfrischung der früheren Mandate ihr Wille, daß die *Märzenfeuer für ein und alle Mal abgestellt und verboten seien*. Jeder Fehlbare sei mit einer Buße von 100 Pfund zu bestrafen, je nach Größe des «Verbrechens» würden auch Leibesstrafen in Betracht gezogen. Die Eltern seien für ihre Kinder, die Hausmeister für ihre Dienstboten, die Gemeinden für ihre Einwohner verantwortlich. An ihnen sei es, ein wachsames Auge zu haben, besonders zu dieser Zeit, da die *Wachtfeuer* alarmbereit seien. Sonst könnte es leicht geschehen, daß ein Märzenfeuer mißverstanden und das Anzünden aller Signale (Hochwachten) in Gang setzen würde, wodurch unbedacht und unnötigerweise ein allgemeines Kriegsgeschrei entstände.

Bei näherem Zusehen ist an diesem scheinbar routinemäßig-gewöhnlichen Mandat dreierlei bemerkenswert. Im Gegensatz zu den frühen Verboten kommt es ohne moralische Verurteilung aus und überzeugt durch die streng sachliche Begründung. Dann entlarvt es, ohne jemand beim Namen zu nennen, den Hinweis auf die Kinder als *Ausrede*, die es nur vorsichtig verklausuliert widerlegt. Wäre nämlich die früher bei allen Altersstufen beliebte Volksbelustigung in der Tat zum bloßen Kinderspiel verkommen, hätte die Obrigkeit neben den Eltern nicht auch noch Dienstboten und Einwohnern, also Jugendlichen und Erwachsenen, Bußen androhen müssen. Von den Vennern wissen wir, daß sie nach 1790 im Rat Zweifel über Berechtigung und Zweckmäßigkeit der strengen Tanzverbote zu äußern wagten. Anscheinend haben schon ihre Vorgänger ein halbes Jahrhundert zuvor bei den Märzenfeuern ein Auge zugedrückt. Regierung und Schreiber müssen zugeben, daß der Ungehorsam alle paar Jahre neu aufflackert. Aber sie wollen nicht wahrhaben, daß sogar die Hauptverantwortlichen für das Durchsetzen der Verbote zu versagen und sich heimlich auf die Seite des geknechteten Volkes zu stellen begin-

<sup>451</sup> Mandatenbuch 7, f. 2111v, 1. Hornung 1743.

nen. Die Mandate wurden auf den Kanzeln verlesen; die diplomatischen Wendungen erklären sich durch die Absicht, das Gesicht zu wahren, ohne die Venner und Vögte öffentlich zu tadeln.

## VII. Versuch einer Bilanz

### 1. Die Fastnacht am Ende der Patrizierherrschaft

Einstellung, Vorgehen und Wortschatz waren in den beiden Zähringerstädten trotz der Konfessionsverschiedenheit sehr ähnlich, nur griff *Bern* – zumal in der Stadt – deutlich kräftiger, zielstrebig und wirksamer durch, so daß es der Obrigkeit laut Richard Feller rasch gelang, den Bernern die Fastnacht auszutreiben<sup>452</sup>. Dieses Pauschalurteil wird nicht nur durch das große Sittenmandat des Jahres 1661 – 132 Jahre nach der Reformation – in Frage gestellt<sup>453</sup>, sondern durch eine lange Liste von Verboten aus drei Jahrhunderten widerlegt, wobei überdies festgestellt wird, daß die Maßnahmen auf dem Lande unterschiedlich, jedenfalls allgemein weniger wirksam waren. Aus dem knappen Text der Verordnungen von 1767 und 1777 wird geschlossen, «dass die Fasnachtslust der Stadtberner, ganz im Gegensatz zu jener der Bewohner etlicher bernischer Landschaften, mehr oder weniger gebrochen war»<sup>454</sup>. Folglich war Bern trotz energischerem Vorgehen mit den Fastnachtsbräuchen nicht schneller fertig geworden.

Ungleich verhielten sich Stadt und Land fast 200 Jahre lang. 1801 lehnte die Munizipalität Bern ein Gesuch der Jungmannschaften von Münsingen und Toffen, ihre Hirs montagsumzüge in die Stadt hinein ausdehnen zu dürfen, schroff ab, «da, wie die Erfahrung lehre, dergleichen Hirs montagsumzüge allezeit mit

<sup>452</sup> Richard FELLER, *Geschichte Berns*, Bd. 2, S. 257: «Die Fasnacht verschwand ...»

<sup>453</sup> DE CAPITANI (wie Anm. 91), S. 67–69.

<sup>454</sup> Edmund STADLER, *Einmal Duldung und einmal Verbot des Fasnachtstreibens*, in: *Der kleine Bund*, 7. März 1987. Aufgezählt werden Verbote der Jahre 1534, 1558, 1603, 1604, 1617, 1618, 1619, 1627, 1635, 1661, 1664, 1680, 1691, 1708, 1726, 1767, 1777.